



Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	
Sitzungstermin:	Donnerstag, 30.10.2014, 17:00 Uhr
Ort, Raum:	Bürgerschaftssaal im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Einwohnerfragestunde	
2	Eröffnung der Sitzung	
3	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung	
4	Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
5	Mitteilung über das Nachrücken eines neuen Bürgerschaftsmitgliedes und Verpflichtung desselben	
6	Personelle Veränderungen in den Ausschüssen	
7	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
8	Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 25.09.2014	
9	Mitteilungen des Präsidenten der Bürgerschaft	
10	Mitteilungen des Bürgermeisters	
11	Vorlagen des Bürgermeisters	
11.1	Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schule und Sport und die Vergabe städtischer Nutzungszeiten Vorlage: VO/2014/0981	VO/2014/0981
11.2	Bauleitplanung der Hansestadt Wismar, Bebauungsplan Nr. 38/96 "Tier- und Erlebnispark am Köppernitztal", 1. Änderung, Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss Vorlage: VO/2014/0994	VO/2014/0994
11.3	Entfristung der Fördervereinbarung zur Betreibung des Ökologischen Schulungszentrums Wismar (ÖSW) Vorlage: VO/2014/1016	VO/2014/1016

11.4	Neufassung der Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2014/1019-01	VO/2014/1019-01
11.5	Entgeltordnung für die Nutzung touristischer Einrichtungen der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2014/1020	VO/2014/1020
11.6	Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2014/1031	VO/2014/1031
12	Anträge der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder	
12.1	Änderung der Hauptsatzung - § 13 Entschädigungen Vorlage: VO/2014/1005-01 <i>Fraktionen CDU, DIE LINKE., FDP/GRÜNE, FÜR-WISMAR</i>	VO/2014/1005-01
12.2	Fraktionszuwendungen Vorlage: VO/2014/1006-01 <i>Fraktionen CDU, DIE LINKE., FDP/GRÜNE, FÜR-WISMAR</i>	VO/2014/1006-01
12.3	Durchführung von zwei Beratungsrunden zum Haushalt 2015 in den Fachausschüssen Vorlage: VO/2014/1029 <i>Fraktion DIE LINKE.</i>	VO/2014/1029
12.4	Einführung einer Jahreskarte für touristische Einrichtungen Vorlage: VO/2014/1032 <i>SPD-Fraktion</i>	VO/2014/1032
12.5	Mindestabstand Windenergieanlagen Vorlage: VO/2014/1034 <i>CDU-Fraktion</i>	VO/2014/1034
12.6	Berichte des Bürgermeisters in den Bürgerschaftssitzungen Vorlage: VO/2014/1035 <i>FÜR-WISMAR-Fraktion</i>	VO/2014/1035
12.7	Grundsatzentscheidung zur Weiterentwicklung des Technischen Landesmuseums Vorlage: VO/2014/1036 <i>FÜR-WISMAR-Fraktion</i>	VO/2014/1036
12.8	Veränderung der Gebührenpflicht für Bewohnerparken in der Altstadt Vorlage: VO/2014/1037	VO/2014/1037
12.9	Einrichten von Ortsteilbeiräten in der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2014/1038 <i>Fraktion FDP/GRÜNE</i>	VO/2014/1038
12.10	Überprüfung aller Bürgerschaftsmitglieder durch die Stasi-Unterlagenbehörde Vorlage: VO/2014/1039 <i>Fraktion FDP/GRÜNE</i>	VO/2014/1039
12.11	Aufstellung einer Überdachung an der Bushaltestelle Marktplatz Wismar und Bestandsaufnahme der Infrastruktur der Haltestellen im Stadtgebiet der HWI Vorlage: VO/2014/1040 <i>Fraktion FDP/GRÜNE</i>	VO/2014/1040

13	Anfragen der Fraktionen und Bürgerschaftsmitglieder
----	---

Nicht öffentlicher Teil

14	Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung	
14.1	Vergabe von Planungsleistungen über 125 Tsd. € gemäß Hauptsatzung Vorlage: VO/2014/1011	VO/2014/1011
14.2	Verkauf des Grundstückes Am Weißen Stein 24 (ehemals Erbbaurecht QEG), Flurstück 4785/7 zur Größe von 4.851 qm, B-Plan Nr. 10/91, "Gewerbegebiet Dargetzow" an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH Vorlage: VO/2014/1014	VO/2014/1014
14.3	Erwerb einer Grundstücksfläche im Bereich des Gebietes Lübsche Burg Ost von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum Zwecke der Entwicklung des Bereiches zur Bebauung - Grundsatzbeschluss - Vorlage: VO/2014/1017	VO/2014/1017
14.4	Vergabe von Planungsleistungen über 125.000,00 € gem. §10 Abs. 5 der Hauptsatzung Vorlage: VO/2014/1030	VO/2014/1030

Öffentlicher Teil

15	Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
16	Schließen der Sitzung

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0981**

Federführend:
40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND
FÖRDERANGELEGENHEITEN

Status: öffentlich
Datum: 21.08.2014

Verfasser: Scheidt, Edelgard

Beteiligt:
1 Büro der Bürgerschaft
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schule und Sport und die Vergabe stadteigener Nutzungszeiten
--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.10.2014	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	06.10.2014	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schule und Sport und die Vergabe stadteigener Nutzungszeiten wird beschlossen.

Begründung:

Auf Grund des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der sich aus der Einkreisung der Hansestadt Wismar in den Landkreis Nordwestmecklenburg ergebenden Rechtsfolgen – Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Abs. 1 des Landkreisneuordnungsgesetzes vom 12. Juli 2010 – sind Schulen und zugehörige Schulturnhallen in die Trägerschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg übergegangen. Kommunale Grundschulen und Regionale Schulen sind in der Zuständigkeit der Hansestadt Wismar verblieben.

Die zur Zeit gültige Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schulen und Sport und des Freizeitbades Wonnemar vom 30.05.2005 ist deshalb zu aktualisieren bzw. zu überarbeiten. Wegen bestehender vertraglicher Regelungen mit der Hansestadt Wismar ist auch die Nutzung der vereinseigenen Anlage des Polizeisportvereines Wismar e.V. (Sportplatz Wendorf) und des Freizeitbades Wonnemar zu regeln. Alle Nutzer dieser Einrichtungen der Bereiche Schulen und Sport sollen ab 01.01.2015 an die Hansestadt Wismar Entgelte entrichten. Damit soll auch einer Forderung des Haushaltssicherungskonzeptes entsprochen werden.

Die Hansestadt Wismar hatte erstmals im Jahr 2003 beschlossen, alle Nutzer der städtischen Sporteinrichtungen, der Schulsporthallen und des Freizeitbades Wonnemar an der Abdeckung der anfallenden Bewirtschaftungskosten zu beteiligen. Im Jahr 2005 wurde ein entsprechender

Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und dem Stadtsportbund Wismar e. V. (SSB) zur Zahlung eines pauschalen Nutzungsentgeltes abgeschlossen. Zunächst wurden die Sportvereine über den SSB mit einem Betrag von 18.000 € an den Bewirtschaftungskosten beteiligt, seit 2010 zahlt der SSB jährlich 20.000 €. Dieser Vertrag wurde inzwischen einvernehmlich aufgehoben. In Anlehnung an vergleichbare Städte in Mecklenburg-Vorpommern sollen Entgelte für die Nutzung der Sporteinrichtungen in der Hansestadt Wismar erhoben werden.

Um den Sportvereinen- und verbänden mit Sitz in der Hansestadt Wismar auch weiterhin die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen zu ermöglichen, wird das zu zahlende Entgelt für die Benutzergruppe A auf ein möglichst verträgliches Maß beschränkt. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr soll die Nutzung der Sporteinrichtungen entgeltfrei sein.

Die Kalkulation der Entgelte wurde auf Basis der angefallenen Kosten des Jahres 2012 durchgeführt.

Für die Kostenermittlung der Schulräume und Schulsporthallen sind die Berechnungen zum Schullastenausgleich herangezogen worden. Diese basieren auf den Realausgaben. Für die übrigen Sporthallen und die Sportplätze sind die Realausgaben 2012 direkt in die Berechnung eingeflossen. Für alle Objekte wurde die reale Nutzungszeit zugrunde gelegt. Die Kalkulation der Kosten für die Nutzung des Wonnemars basiert auf dem Verhältnis der vereinbarten Zahlung der Hansestadt Wismar an die InterSpa Betriebsverwaltungsgesellschaft mbH für den Schul- und Vereinssport zu den im Gegenzug zur Verfügung gestellten Nutzungszeiten.

Die Nutzergruppen A, B, C entsprechen im wesentlichen denen der bisherigen Benutzungs- und Entgeltordnung. Die Definitionen wurden eindeutiger gefasst. Das Entgelt für die Nutzergruppe C ist kostendeckend. Für die Nutzergruppe B wird eine 50 % Ermäßigung gewährt. Die Höhe des Entgeltes für die Nutzergruppe A basiert auf der oben dargelegten Argumentation. Das Entgelt der neuen Nutzergruppe D (nur kommerzielle Nutzer) weist einen Kostendeckungsgrad von 125 % aus. Damit soll ein Teil der Ermäßigungen aufgefangen werden. Die Entgelttabelle für die Sport- und Mehrzweckhalle wurde ergänzt. Damit entsprechen sie jetzt besser den verschiedenen nachgefragten Nutzungsarten dieses Objektes.

Bei den Entgelten für die Ausleihe von Ausstattungsgegenständen aus der Sport- und Mehrzweckhalle (Bürgermeister-Haupt-Straße 31) wurden marktübliche Preise zugrunde gelegt.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)*:

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Keine Auswirkungen

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Keine Auswirkungen

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung
entfällt

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Teilhaushalt:	7	Ertrag in Höhe von	20.000,00 €
Teilhaushalt:	7	Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Teilhaushalt:	7	Einzahlung in Höhe von	20.000,00 €
Teilhaushalt:	7	Auszahlung in Höhe von	

Deckung
entfällt

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Die dargestellten Mehreinnahmen basieren auf der jetzigen Nutzung der von der Entgeltordnung betroffenen Objekte durch Dritte.

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
X	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage1 Entgeltordnung

Anlage 2 Synopse

Anlage 3 Kalkulation Schulen

Anlage 4 Kalkulation Sport

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schulen und Sport und die Vergabe stadteigener Nutzungszeiten

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Schul- und Sportbereich

(1) Die Hansestadt Wismar gestattet auf Anfrage die Nutzung folgender öffentlicher Einrichtungen im Schul- und Sportbereich, die sich im Eigentum der Hansestadt Wismar befinden:

- a) Sport- und Mehrzweckhalle (Bürgermeister-Haupt-Str. 31)
- b) Turnhallen
 - 1. Turnhalle Kagenmarkt (Tallinner Str. 1)
 - 2. Turnhalle Friedenshof I (Erich-Weinert-Promenade 6)
 - 3. Turnhalle Grundschule am Friedenshof (Hanns-Rothbarth-Str. 1a)
 - 4. Turnhalle Ostsee-Schule (Bruno-Tesch-Str. 31)
 - 5. Turnhalle BGM 25 (Bürgermeister-Haupt-Str. 25)
 - 6. Turnhalle Bertolt-Brecht-Schule (Kapitänspromenade 25)
 - 7. Turnhalle Köppernitztal (Zanderstraße 1/2)
 - 8. Turnhalle Seeblick-Schule (Anton-Saefkow-Str. 9)
 - 9. Turnhalle Musikschule (Turnplatz 5)
- c) Schulräume (außer Fachunterrichtsräume)
 - 1. Seeblick-Grundschule (Anton-Saefkow-Str. 9)
 - 2. Fritz-Reuter-Schule (Dahlmannstr. 14)
 - 3. Rudolf-Tarnow-Grundschule (Tallinner Str. 1)
 - 4. Grundschule am Friedenshof (Hanns-Rothbarth-Str. 1a)
 - 5. Ostsee-Schule (Bruno-Tesch-Str. 31)
 - 6. Bertolt-Brecht-Schule (Kapitänspromenade 25)
- d) Sportplätze
 - 1. Naturrasen
 - Kurt-Bürger-Stadion, Sportplatz
 - Sportplatz Bürgermeister-Haupt-Str., Rasenplatz
 - Jahnsportplatz, Sportplatz
 - 2. Kunstrasen
 - Sportplatz Bürgermeister-Haupt-Str., Kunstrasenplatz
 - Sportplatz Kagenmarkt, Kunstrasenplatz (Kleinspielfeld)
 - 3. Tennenflächen
 - Sportplatz Friedenshof, Sportplatz
 - Sportplatz Dargetzow, Sportplatz

- (2) Die Anfrage auf Nutzung einer Einrichtung ist grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn beim Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten zu stellen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume und der dazugehörigen Ausstattung besteht im Rahmen der nachstehenden Vorschriften, soweit insbesondere dienstliche Belange und öffentliche Interessen dem nicht entgegen stehen.
- (4) An den Wochenenden und in den Ferien ist die Nutzung der Sporteinrichtungen grundsätzlich nur für Wettkämpfe gestattet.
Ausnahmen müssen mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn beim Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten beantragt werden.
- (5) Die Nutzung der Räume und Plätze gemäß Abs.1 erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Hansestadt Wismar in den Bereichen Schule und Sport (Anlage 1). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (6) Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, die Sporthallen, Sporträume und Klassenräume für Übernachtungen bei sportlichen und kulturellen Höhepunkten in der Hansestadt Wismar zu nutzen. In diesen Fällen wird eine Nebenkostenpauschale erhoben.
- (7) Die Ausleihe von Ausstattungsgegenständen (Tische, Stühle und Sitzkissen aus der Sport- und Mehrzweckhalle, Bürgermeister-Haupt-Str. 31) kann gestattet werden.
Es gelten die Preise für Selbstabholer laut Anlage 2.

§ 2

Vergabe stadteigener Nutzungszeiten

- (1) Die Hansestadt Wismar vergibt auf Antrag stadteigene Nutzungszeiten auf dem Sportplatz des Polizeisportvereins Wismar e.V. (PSV) und im Freizeitbad Wonnemar an die in § 3 Absatz 3 genannten Benutzergruppen.
- (2) Zur Regelung des Nutzungsverhältnisses wird ein Vertrag zwischen der Hansestadt Wismar und der Nutzerin oder dem Nutzer geschlossen.
- (3) Es gelten die Platz- bzw. Hausordnung des Eigentümers der Einrichtungen.

§ 3

Entgelte

- (1) Für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen der Bereiche Schule und Sport gemäß § 1 und für die Inanspruchnahme stadteigener Nutzungszeiten gemäß § 2 werden Entgelte entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Entgelttabelle erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Ist die Überlassung Umsatzsteuer pflichtig, handelt es sich bei dem Entgelt nach Anlage 2 um Nettobeträge.
- (3) Für die Höhe der Entgelte bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen im Schul- und Sportbereich gemäß § 1 ist folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgeblich:
 - a) Gruppe A: gemeinnützige Sportvereine und -verbände mit Sitz in der Hansestadt Wismar sowie gemeinnützige Vereine der Hansestadt Wismar, die Jugend- und Sozialarbeit leisten, soweit die Nutzung der Erfüllung des satzungsmäßigen Vereinszwecks dient
 - b) Gruppe B: Betriebssportgruppen und sonstige Sportgruppen sowie sonstige gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Hansestadt Wismar sowie Institutionen, die Präventionsarbeit leisten, soweit die Nutzung der Erfüllung des satzungsmäßigen Vereinszwecks dient
 - c) Gruppe C: auswärtige gemeinnützige Sportvereine und Verbände; Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Hansestadt Wismar sind; staatliche und private Bildungsträger und Vertrags- und Li-

- zenzspielermanschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Sportbund geregelt wird
- d) Gruppe D: kommerzielle Nutzerinnen oder Nutzer
- (4) Für die Höhe der Entgelte bei der Inanspruchnahme stadteigener Nutzungszeiten gemäß § 2 ist folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgeblich:
- a) Gruppe A: gemeinnützige Sportvereine und –verbände mit Sitz in der Hansestadt Wismar
- b) Gruppe B: Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Hansestadt Wismar sind
- (5) Von der Entgeltspflicht befreit ist die jeweils in den Absätzen 2 und 3 genannte Benutzergruppe A mit Kindern und Jugendlichen bis zum vollendetem 18. Lebensjahr. Bei einer gemischten Benutzergruppe A tritt die Befreiung ein, wenn dieser mindestens 50% Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr angehören. Die Befreiung wird nach Vorlage eines aktuell gültigen Nachweises gewährt.

§ 4

Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der Gestattung der Nutzung einer Einrichtung nach § 1 durch die Hansestadt Wismar oder dem Abschluss eines Vertrages nach § 2 mit der Hansestadt Wismar.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist die Person verpflichtet, welche die Anfrage auf Nutzung stellt. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Entgelte werden mit Beginn der beantragten Nutzung, spätestens mit dessen Ende fällig. Die Hansestadt Wismar verlangt zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruchs.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann im Interesse der Hansestadt Wismar ein Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schulen und Sport und des Freizeitbades Wonnemar vom 30.06.2005 tritt außer Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Allgemeine Pflichten der Nutzerin oder des Nutzers

- (1) Die nutzende Person übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Die Nutzerin oder der Nutzer ist nicht berechtigt, das Nutzungsrecht der Einrichtung und Anlagen Dritten zu überlassen.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, alle für die Veranstaltung ggf. erforderlichen Genehmigungen eigenständig einzuholen bzw. die Veranstaltung anzuzeigen, soweit dies erforderlich ist. Die entsprechenden Nachweise sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 2 Pflichten der verantwortlichen Person vor der Benutzung

- (1) Bei Benutzung der Einrichtung muss jeweils eine verantwortliche Leiterin bzw. ein verantwortlicher Leiter oder eine beauftragte Person der Nutzerin oder des Nutzers anwesend sein.
- (2) Diese Person hat sich vor Beginn der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung zu überzeugen. Bei festgestellten Mängeln sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen

§ 3 Einhaltung der Haus-/Platzordnung

- (1) Die für die genutzte Einrichtung geltende Haus- bzw. Platzordnung ist einzuhalten. Dieses gilt insbesondere für das in der Einrichtung geltende Rauchverbot.
- (2) Den Weisungen des/der verantwortlichen Mitarbeiters/in der Stadt ist Folge zu leisten.

§ 4 Reinigung

Nach der Veranstaltung ist die zur Nutzung überlassene Einrichtung und das dazugehörige Grundstück zu reinigen bzw. der Müll zu entfernen. Im Falle der Nichteinhaltung der Reinigungspflicht behält sich die Hansestadt Wismar vor, die Reinigung auf Kosten der nutzenden Person selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

§ 5 Haftpflichtversicherung

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer hat für die Nutzungsdauer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und ihr Bestehen gegenüber der Hansestadt Wismar auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Die von der Nutzerin oder vom Nutzer in den Einrichtungen untergebrachten Geräte bzw. Anlagen sind nicht über die Hansestadt Wismar versichert.

§ 6 Haftung

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Personen- und Sachschäden die sie oder er selbst oder die diejenigen Personen schuldhaft verursacht haben, für deren Verhalten die Nutzerin oder der Nutzer einzustehen hat. Personen, für deren Verhalten die nutzende Person einzustehen hat, sind solche, die sich mit dem Einverständnis der Nutzerin oder des Nutzers in bzw. auf der zur Nutzung überlassenen Einrichtung aufhalten. Der Nutzerin oder dem Nutzer obliegt der Beweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- (2) Insbesondere haftet die Nutzerin oder der Nutzer für Schäden, die durch den Umgang mit Feuer, entzündbarem Material, Öl, Wasser, Gas oder durch Versäuerung der ihr oder ihm nach gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen obliegenden Verpflichtungen entstehen
- (3) Die Stadt übergibt die Einrichtung der Nutzerin oder dem Nutzer in dem Zustand, indem sie sich zum Zeitpunkt des Beginns der vertraglichen Nutzung befindet. Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt die Einrichtung wie sie liegt und steht unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die Nutzerin oder der Nutzer hat die Einrichtung, wie er sie übernommen hat, nach Ende der Nutzungsberechtigung wieder zu übergeben bzw. zu hinterlassen.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Hansestadt Wismar kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn
 - a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind oder
 - b) in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Erklärt die Nutzerin oder der Nutzer den Rücktritt vom Vertrag weniger als 14 Tage vor geplantem Nutzungsbeginn, so werden 50 % des vorgesehenen Nutzungsentgeltes erhoben. Bei einem Rücktritt weniger als 5 Tage vor geplantem Nutzungsbeginn wird das gesamte Nutzungsentgelt fällig.

§ 8 Kündigung

- (1) Bei Nutzungsverträgen mit einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Monaten können die Vertragsparteien den Nutzungsvertrag während der Vertragsdauer unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich kündigen.
- (2) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Abschnitt II

Nutzung von Turnhallen und Sportplätzen

§ 10 Nutzungsrecht

- (1) Die Einrichtungen können, soweit sie für den Sportunterricht nicht benötigt werden, von montags bis freitags bis 22:00 Uhr genutzt werden. Die Nutzung der Einrichtungen wird durch einen Belegungsplan geregelt.
- (2) Die Nutzung beinhaltet gleichzeitig die Benutzung der Sanitär- und Umkleieräume sowie die Benutzung der vorhandenen Grundausstattung der Sporteinrichtungen. Ein Nutzungsanspruch an bestimmte technische Ausstattungen besteht nicht.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer übergibt der Hansestadt Wismar spätestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung einen Organisations- und Zeitplan und bei Bedarf einen Bestuhlungsplan.
- (4) In den Sportstätten befinden sich keine Notrufanlagen. Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, das Absetzen von Notrufen eigenverantwortlich abzusichern.
- (5) Der Nutzer übernimmt die Pflicht, falls erforderlich, auf dem überlassenen Grundstück zu Streuen und Schnee zu beräumen.

§ 11 Turnhallenbuch

Die Nutzung der Einrichtung ist im Turnhallenbuch durch eine verantwortliche Leiterin bzw. einen verantwortlichen Leiter oder eine beauftragte Person der Nutzerin oder des Nutzers zu bestätigen (Datum, Zeit, Name des Vereins/ der Nutzergruppe, Anzahl der Nutzer, Unterschrift). Festgestellte Mängel vor, während und nach der Nutzung sind im Turnhallenbuch aufzuführen.

§ 12 Zutritt

- (1) Für die Dauer des Nutzungsvertrages erhält die Nutzerin oder der Nutzer einen Schlüssel/eine Chipkarte bei dem/der zuständigen Mitarbeiter/in. Die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet sich, den Schlüssel/die Chipkarte unverzüglich nach Ende des Nutzungsverhältnisses bei dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der jeweiligen Einrichtung abzugeben.
- (2) Der Verlust eines Schlüssels oder einer Chipkarte ist der Hansestadt Wismar unverzüglich zu melden.
- (3) Im Verlustfalle oder nicht erfolgter Rückgabe des Schlüssels/der Chipkarte kann die Hansestadt Wismar die Kosten für eine neue Schließanlage, mindestens aber eine Kostenerstattung in Höhe von 25,00 € verlangen.
- (4) Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist untersagt.

Anlage 2
Entgelttabelle

Entgelttatbestand	A	B	C	D
	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
1. Sport- und Mehrzweckhalle Bürgermeister-Haupt-Str. 31				
Foyer	1,00	12,75	25,50	34,00
Spielfläche	1,30	37,50	75,00	94,00
Versammlungsraum	0,50	2,00	4,00	5,00
Clubraum (17)	0,50	2,00	4,00	5,00
Kraft- und Boxraum	1,00	3,50	7,00	-
Turnraum	1,00	3,75	7,50	-
Sporthalle gesamt/Stunde	3,00	86,00	172,00	229,00
Sporthalle gesamt/Tag	36,00	1.032,00	2.064,00	2.428,00
(ab 8 Stunden Nutzungszeit)				
a) Benutzung der Ausstattung ohne Auf- und Abbau (Tische, Stühle, Sitzkissen, Teppich, Rednerpult)	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung
* bis 200 Personen Spielfläche	-	255,00	510,00	510,00
Foyer		150,00	300,00	300,00
* ab 200 Personen Spielfläche	-	405,00	810,00	810,00
Foyer		300,00	600,00	600,00
b) Benutzung der Ausstattung inkl. Auf- und Abbau (Tische, Stühle, Sitzkissen, Teppich, Rednerpult)	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung
* bis 200 Personen Spielfläche	-	615,00	1.230,00	1.230,00
Foyer		280,00	560,00	560,00
* ab 200 Personen Spielfläche	-	900,00	1.800,00	1.800,00
Foyer		560,00	1.120,00	1.120,00
c) Ausleihe der Ausstattung aus der Sport- und Mehrzweckhalle	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung	Euro/ Veranstaltung
Ausleihe pro Stuhl	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Ausleihe pro Sitzkissen	0,25 €	0,25 €	0,25 €	0,25 €
Ausleihe pro Tisch	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €
2. Turnhallen	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
1-Feld	0,60	7,50	15,00	20,00
2-Feld	1,00	17,50	35,00	46,00
3-Feld	1,30	32,50	65,00	86,00

Entgelttatbestand	A	B	C	D
	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
3. Schulräume				
Klassenräume	0,50	2,00	4,00	-
<u>Versammlungsräume</u>				
bis 149 m ²	1,00	5,25	10,50	-
ab 150 m ²	1,00	8,25	16,50	-
Nebenkostenpauschale pro Person/Übernachtung	2,00 €	2,00 €	2,00 €	-
4. Sportplätze				
<u>Naturrasen</u>				
- Kurt-Bürger-Stadion Sportplatz	3,00	72,50	145,00	-
- Rasenplatz, Bgm.-Haupt-Str. Sportplatz	2,00	29,50	59,00	-
- Jahnsportplatz, Sportplatz	2,00	21,50	43,00	-
<u>Kunstrasen</u>				
- Kunstrasenplatz, Bgm.-Haupt-Str. Sportplatz	1,30	31,00	62,00	-
- Kunstrasenplatz, Kagenmarkt Sportplatz, Kleinspielfeld	0,80	12,50	25,00	-
<u>Tennenflächen</u>				
- Sportplatz - Friedenshof Sportplatz	0,50	17,50	35,00	-
- Sportplatz - Dargetzow Sportplatz	0,50	12,00	24,00	-
5. Vergabe städteigener Nutzungszeiten im Wonnemar	Euro/Bahn/h	Euro/Bahn/h	Euro/Bahn/h	Euro/Bahn/h
	1,00	205,00	-	-
6. Vergabe städteigener Nutzungszeiten auf dem PSV-Sportplatz	Euro/ h	Euro/ h	Euro/ h	Euro/ h
	1,50	32,00	-	-

geltende Benutzungs- und Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Bereiche Schule und Sport und des Freizeitbades Wonnemar

Anlage 1

	A Euro	B Euro	C Euro
1. Sport- und Mehrzweckhalle Bürgermeister-Haupt- Straße 31			
Foyer	1,00	17,00	35,00
Spielfläche	2,00	25,00	54,00
Versammlungsraum	0,50	2,00	3,00
Clubraum (17)	0,50	2,00	4,00
Kraft- und Boxraum	1,00	5,00	9,00
Turnraum	1,00	5,00	10,00
Sporthalle gesamt/Stunde	5,00	60,00	120,00
Sporthalle gesamt/Tag	70,00	800,00	1.640,00

Lesefassung des Änderungsvorschlags

Anlage 2

Entgelttatbestand	A	B	C	D
	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
1. Sport- und Mehrzweckhalle Bürgermeister-Haupt-Str. 31				
Foyer	1,00	12,75	25,50	34,00
Spielfläche	1,30	37,50	75,00	94,00
Versammlungsraum	0,50	2,00	4,00	5,00
Clubraum (17)	0,50	2,00	4,00	5,00
Kraft- und Boxraum	1,00	3,50	7,00	-
Turnraum	1,00	3,75	7,50	-
Sporthalle gesamt/Stunde	3,00	86,00	172,00	229,00
Sporthalle gesamt/Tag (ab 8 Stunden Nutzungszeit)	36,00	1.032,00	2.064,00	2.428,00

Entgelttatbestand	A	B	C	D
a) Benutzung der Ausstattung ohne Auf- und Abbau (Tische, Stühle, Sitzkissen, Teppich, Rednerpult)	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung
* bis 200 Personen Spielfläche Foyer	-	255,00 150,00	510,00 300,00	510,00 300,00
* ab 200 Personen Spielfläche Foyer	-	405,00 300,00	810,00 600,00	810,00 600,00
b) Benutzung der Ausstattung inkl. Auf- und Abbau (Tische, Stühle, Sitzkissen, Teppich, Rednerpult)	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung
* bis 200 Personen Spielfläche Foyer	-	615,00 280,00	1.230,00 560,00	1.230,00 560,00
* ab 200 Personen Spielfläche Foyer	-	900,00 560,00	1.800,00 1.120,00	1.800,00 1.120,00
c) Ausleihe der Ausstattung aus der Sport- und Mehrzweckhalle	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung	Euro/ Veran- staltung
Ausleihe pro Stuhl	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Ausleihe pro Sitzkissen	0,25 €	0,25 €	0,25 €	0,25 €
Ausleihe pro Tisch	3,00 €	3,00 €	3,00 €	3,00 €

	A Euro	B Euro	C Euro
2. Schulturnhallen			
Gruppe 1 bis 300 m ²	1,00	5,00	14,00
Gruppe 2 von 300 m ² bis 600 m ²	1,50	10,00	27,00
Gruppe 3 ab 600 m ²	2,00	25,00	60,00
3. Schulräume			
Klassenräume	2,00	4,00	7,50
<u>Versammlungsräume</u>	5,00	12,00	24,00
Aulen			
-Schule am Turmplatz/ Goethe-Schule	5,00	10,00	20,00
-Große Stadtschule	5,00	14,00	28,00

Entgelttatbestand	A Euro/h	B Euro/h	C Euro/h	D Euro/h
2. Turnhallen				
1-Feld	0,60	7,50	15,00	20,00
2-Feld	1,00	17,50	35,00	46,00
3-Feld	1,30	32,50	65,00	86,00
3. Schulräume				
Klassenräume	0,50	2,00	4,00	-
<u>Versammlungsräume</u>				
bis 149 m ²	1,00	5,25	10,50	-
ab 150 m ²	1,00	8,25	16,50	-
Nebenkostenpauschale pro Person/Übernachtung	2,00 €	2,00 €	2,00 €	-

	A Euro	B Euro	C Euro
4. Sportplätze			
<u>Naturrasen</u>			
- Kurt-Bürger-Stadion Sportplatz Gebäude	3,00	10,00	25,00
- Rasenplatz, Bgm.-Haupt-Str. Sportplatz Gebäude	2,00	4,00	25,00
- Jahnsportplatz, Sportplatz Gebäude Tennisanlage gebäude	2,00	5,00	10,00 8,00
- Kunstrasenplatz, Sportplatz Gebäude	2,00	10,00	25,00

Entgelttatbestand	A	B	C	D
	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
4. Sportplätze				
<u>Naturrasen</u>				
- Kurt-Bürger-Stadion Sportplatz	3,00	72,50	145,00	-
- Rasenplatz, Bgm.-Haupt-Str. Sportplatz	2,00	29,50	59,00	-
- Jahnsportplatz, Sportplatz	2,00	21,50	43,00	-
<u>Kunstrasen</u>				
- Kunstrasenplatz, Bgm.-Haupt-Str. Sportplatz	1,30	31,00	62,00	-
- Kunstrasenplatz, Kagenmarkt Sportplatz, Kleinspielfeld	0,80	12,50	25,00	-

	A Euro	B Euro	C Euro
<u>Tennisflächen</u>			
- Sportplatz - Kagenmarkt Sportplatz Gebäude	1,00	3,00	7,00
- Sportplatz - Friedenshof Sportplatz Gebäude	1,00	3,00	6,00
- Sportplatz - Wendorf Sportplatz Gebäude	1,00	4,00	8,00
- Sportplatz Dargetzow Sportplatz Gebäude	0,50	1,00	2,50

Entgelttatbestand	A	B	C	D
	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
<u>Tennisflächen</u>				
- Sportplatz - Friedenshof Sportplatz	0,50	17,50	35,00	-
- Sportplatz - Dargetzow Sportplatz	0,50	12,00	24,00	-

	A Euro	B Euro	C Euro
5. Leichtathletikanlagen			
- Kurt-Bürger-Stadion LA-Anlage Gebäude	1,00	12,00	24,00
- Kagenmarkt LA-Anlage Gebäude	0,50	4,00	8,00
- Friedenshof LA-Anlage Gebäude	0,50	3,00	6,00
- Wendorf LA-Anlage Gebäude	0,50	4,00	8,00

Entgelttatbestand	A Euro/h	B Euro/h	C Euro/h	D Euro/h
entfällt				

	A Euro	B Euro	C Euro
6. „Wonnemar“	3,00 pro Bahn	60,00 pro Bahn	110,65 pro Bahn
Wonnemar			

Entgelttatbestand	A	B	C	D
5. Vergabe städteigener Nutzungszeiten im Wonnemar	Euro/ Bahn/h	Euro/ Bahn/h	Euro/ Bahn/h	Euro/ Bahn/h
	1,00	205,00	-	-
6. Vergabe städteigener Nutzungszeiten auf dem PSV-Sportplatz	Euro/h	Euro/h	Euro/h	Euro/h
	1,50	32,00	-	-

Schulen.ods

	Grundschule am Friedenshof	Reuter-Schule	Tarnow-Schule	Seeblick-Schule	Ostsee-Schule	Brecht-Schule
						saniert 2013
m² gesamt	3895,06	3175,68	4485,49	4321,78	4148,84	3895,06
m² Turnhalle	674,99		1579,00	432,61	789,45	674,99
m² Schule	3220,07	3175,68	2906,49	3889,17	3359,39	3220,07
m² Schulräume	2576,06	2540,54	2325,19	3111,34	2687,51	2576,06
Ausgaben						
Betriebskosten	293.035,67	94.920,57	441.871,52	235.220,75	240.449,00	293.035,67
Personalkosten	74.443,36 €	67.682,55 €	71.402,43 €	101.369,27 €	72.410,81 €	74.443,36 €
Gesamtkosten	367.479,03 €	162.603,12 €	513.273,95 €	336.590,02 €	312.859,81 €	367.479,03 €
Einnahmen						
abzusetzende Einnahmen	8.456,58 €	39.321,88 €	24.359,65 €	67.447,04 €	20.214,04 €	0,00 €
Kosten Gesamt	359.022,45 €	123.281,24 €	488.914,30 €	269.142,98 €	292.645,77 €	367.479,03 €
Kosten pro m²	92,17 €	38,82 €	109,00 €	62,28 €	70,54 €	94,34 €
Kosten pro m² (mit Fluren 20%)	110,61 €	46,58 €	130,80 €	74,73 €	84,64 €	113,21 €
Kosten pro m² im Monat	7,68 €	3,24 €	9,08 €	5,19 €	5,88 €	7,86 €
Kosten pro m² im Monat (mit Fluren 20%)	9,22 €	3,88 €	10,90 €	6,23 €	7,05 €	9,43 €
Kosten pro m² am Tag	0,35 €	0,15 €	0,41 €	0,24 €	0,27 €	0,36 €
Kosten pro m² pro Stunde	0,03 €	0,01 €	0,04 €	0,02 €	0,03 €	0,04 €
Kosten Turnhalle jährlich	62.216,39 €		172.109,55 €	26.941,20 €	55.685,25 €	63.681,86 €
Kosten Turnhalle monatlich	5.184,70 €		14.342,46 €	2.245,10 €	4.640,44 €	5.306,82 €
Kosten Schule jährlich	296.806,06 €	123.281,24 €	316.804,75 €	242.201,78 €	236.960,52 €	303.797,17 €
Kosten Schule monatlich	24.733,84 €	10.273,44 €	26.400,40 €	20.183,48 €	19.746,71 €	25.316,43 €
Kosten Klassenraum pro Stunde	4,61 €	1,94 €	5,45 €	3,11 €	3,53 €	4,72 €
Kosten Aula pro Stunde	11,98 €	5,05 €	16,35 €	8,10 €	9,17 €	12,26 €
Kosten Turnhalle pro Stunde	34,56 €		83,39 €	14,97 €	30,94 €	35,38 €

Sport.ods

	Bgm-Haupt-Str. 31 gesamt	Bgm-Haupt-Str. 31 Spielfläche	Bgm-Haupt-Str. 31 Bühne	Bgm-Haupt-Str. 31 Boxraum	Bgm-Haupt-Str. 31 Turnraum	Bgm-Haupt-Str. 31 Foyer	Bgm-Haupt-Str. 31 Versamm- lungsraum	Bgm-Haupt-Str. 31 Clubraum	Köppernitztal
m² gesamt	5.722	5.722	5.722	5.722	5.722	5.722	5.722	5.722	
m² Objekt		2.100	142	186	202	702	66	55	657
Ausgaben									
Betriebskosten	252.978,94	251.938,57	251.938,57	251.938,57	251.938,57	251.938,57	251.938,57	251.938,57	44.240,95
Personalkosten	106.902,50	106.902,50	106.902,50	106.902,50	106.902,50	106.902,50	106.902,50	106.902,50	19.906,71
Gesamtkosten	359.881,44	358.841,07	358.841,07	358.841,07	358.841,07	358.841,07	358.841,07	358.841,07	64.147,66
Einnahmen									
abzusetzende Einnahmen	4.915,00	4.915,00	4.915,00	4.915,00	4.915,00	4.915,00	4.915,00	4.915,00	0,00
Kosten Gesamt	354.966,44	353.926,07	353.926,07	353.926,07	353.926,07	353.926,07	353.926,07	353.926,07	64.147,66
Kosten pro m²	62,04	61,85	61,86	61,85	61,85	61,85	61,85	61,85	97,64
Kosten pro m² pro Monat	5,17	5,15	5,15	5,15	5,15	5,15	5,15	5,15	8,14
Kosten pro m² pro Stunde	0,03	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,06
Kosten pro Objekt pro Stunde	171,98	75,52	5,11	6,69	7,26	25,24	2,37	1,98	37,30

Sport.ods

	Bgm.-Haupt- Str.25	Friedenshof I (ehem. Brecht)	Stadion	Rasen Bgm.-Haupt- Str.	Kunstrasen Bgm.-Haupt- Str.	Jahnsport- platz	Jahnplatz Clubraum	Kunstrasen Kagenmarkt	Dargetzow Sportplatz	Friedenshof Sportplatz
				ab 2011 mit Licht	saniert 2011			neu 2011		
m² gesamt										
m² Objekt	657	1.579	31.713	10.410	10.410	22.632	95	2.132	18.788	18.323
Ausgaben										
Betriebskosten	43.864,17	83.656,54	137.237,75	57.008,01	59.938,63	22.387,64	19.687,64	21.399,80	14.810,82	28.230,49
Personalkosten	19.906,71	12.765,65	42.939,33	17.000,00	17.000,00	34.000,00	5.000,00	10.000,00	15.000,00	15.000,00
Gesamtkosten	63.770,88	96.422,19	180.177,08	74.008,01	76.938,63	56.387,64	24.687,64	31.399,80	29.810,82	43.230,49
Einnahmen										
abzusetzende Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kosten Gesamt	63.770,88	96.422,19	180.177,08	74.008,01	76.938,63	53.387,64	24.687,64	31.399,80	29.810,82	43.230,49
Kosten pro m²	97,06	61,07	5,68	7,11	7,39	2,36	259,87	14,73	1,59	2,36
Kosten pro m² pro Monat	8,09	5,09	0,47	0,59	0,62	0,20	21,66	1,23	0,13	0,20
Kosten pro m² pro Stunde	0,06	0,03	0,00	0,01	0,01	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00
Kosten pro Objekt pro Stunde	37,08	46,72	143,00	58,74	61,06	42,19	0,08	24,92	23,66	34,31

Vorlage**Nr.:****VO/2014/0994**Federführend:
60.2 Abt. Planung

Status: öffentlich

Datum: 03.09.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10.1 Abt. Liegenschaften
10.5 Abt. Recht und Vergabe
10.6 Abt. Gebäudemanagement
13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
32.1 Abt. Verkehr
32.5 Abt. Brandschutz
40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND
FÖRDERANGELEGENHEITEN
60 BAUAMT
60.1 Abt. Bauordnung
60.3 Sanierung und Denkmalschutz

Verfasser: Mahnel, Cornelia

**Bauleitplanung der Hansestadt Wismar,
Bebauungsplan Nr. 38/96 "Tier- und Erlebnispark am Köppernitztal",
1. Änderung,****Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die Aufstellung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 38/96 „Tier- und Erlebnispark am Köppernitztal“ , um für den Teilbereich „Tierpark“ die planungsrechtliche Konkretisierungen bezüglich des Bestandes in Form eines Planänderungsverfahrens gemäß § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ vornehmen zu können.
2. Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes (siehe Anlage 1) wird wie folgt begrenzt:
 - im Norden: durch das Köppernitztal
 - im Osten: durch die Wohngebiete Köppernitztal und Friedenshof II /6. Bauabschnitt
 - im Süden: durch die Wohnbebauung des Dorfgebietes Dammsen
 - im Westen: durch das Gelände Landesgartenschau 2002

3. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38/96 „Tier- und Erlebnispark am Köppernitztal“
4. Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB amtlich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die 1. Änderung zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.
5. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige TÖB-Beteiligung) kann gemäß § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Pkt. 1 BauGB abgesehen werden.
6. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.
7. Die Bürgerschaft beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38/96 „Tier- und Erlebnispark am Köppernitztal“ mit Begründung in der vorliegenden Form (siehe Anlage 2) für die Dauer eines Monats.

Begründung:

Zu 1

Der Bebauungsplan Nr. 38/96 „Tier- und Erlebnispark am Köppernitztal“ ist seit Juni 1999 rechtskräftig.

Er wurde als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung baulicher Anlagen und Maßnahmen zur Durchführung der Landesgartenschau 2002 aufgestellt.

Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Büro WES & Partner Landschaftsarchitekten aus Hamburg, welches den Architekturwettbewerb zur Landesgartenschau Wismar gewann, beauftragt. Augenmerk der Planung wurde demzufolge vorrangig auf die grünplanerische und naturschutzrechtliche Entwicklung der ehemaligen GUS-Liegenschaften gerichtet.

Da der Tierpark zum Zeitpunkt der Planaufstellung bereits vorhanden war, wurden hierfür keine hinreichenden bauplanerischen Entwicklungsabsichten erarbeitet.

So gab es nur die Ausweisung einer Baufläche im Eingangsbereich des Tierparks, die zudem nicht die bestehende gastronomische Einrichtung (Imbiss-Kiosk) berücksichtigte. Die Flächen des bestehenden Bauhofes im südlichen Randbereich des Tierparks wurden gänzlich vernachlässigt.

Für den Fortbestand und die Entwicklung des Tierparks ist die Sicherung dieser Flächen aber erforderlich.

Aufgrund der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 38/96 nicht eindeutig und vollständig festgesetzten Maße baulicher Nutzungen bezüglich des nachweislich bereits 1993 vorherrschenden Bestandes (siehe Anlage 2) ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes aufzustellen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38/96 ist eine Planung für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Es kann das beschleunigte Verfahren gewählt werden, weil die bei der Durchführung des Bebauungsplanes versiegelte Fläche kleiner als 20 000 m² ist, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Beeinträchtigung von Schutzgütern besteht.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) BauGB.

Gemäß § 13 (3) wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen.

Zu 2

Die Erarbeitung des vorliegenden Änderungsentwurfes erfolgte unter Beteiligung der o.g. Fachämter der Hansestadt Wismar (verwaltungsinterne Beteiligung).

Der Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich Begründung (siehe Anlage 2) ist der Öffentlichkeit vorzustellen.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13a (2) BauGB i.V.m. § 13 (2) 2 BauGB die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats nach § 3 (2) BauGB gewählt.

In der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 13a (3) BauGB i.V.m. § 13 (3) BauGB abgesehen wird.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

		Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
		Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

		Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
		Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

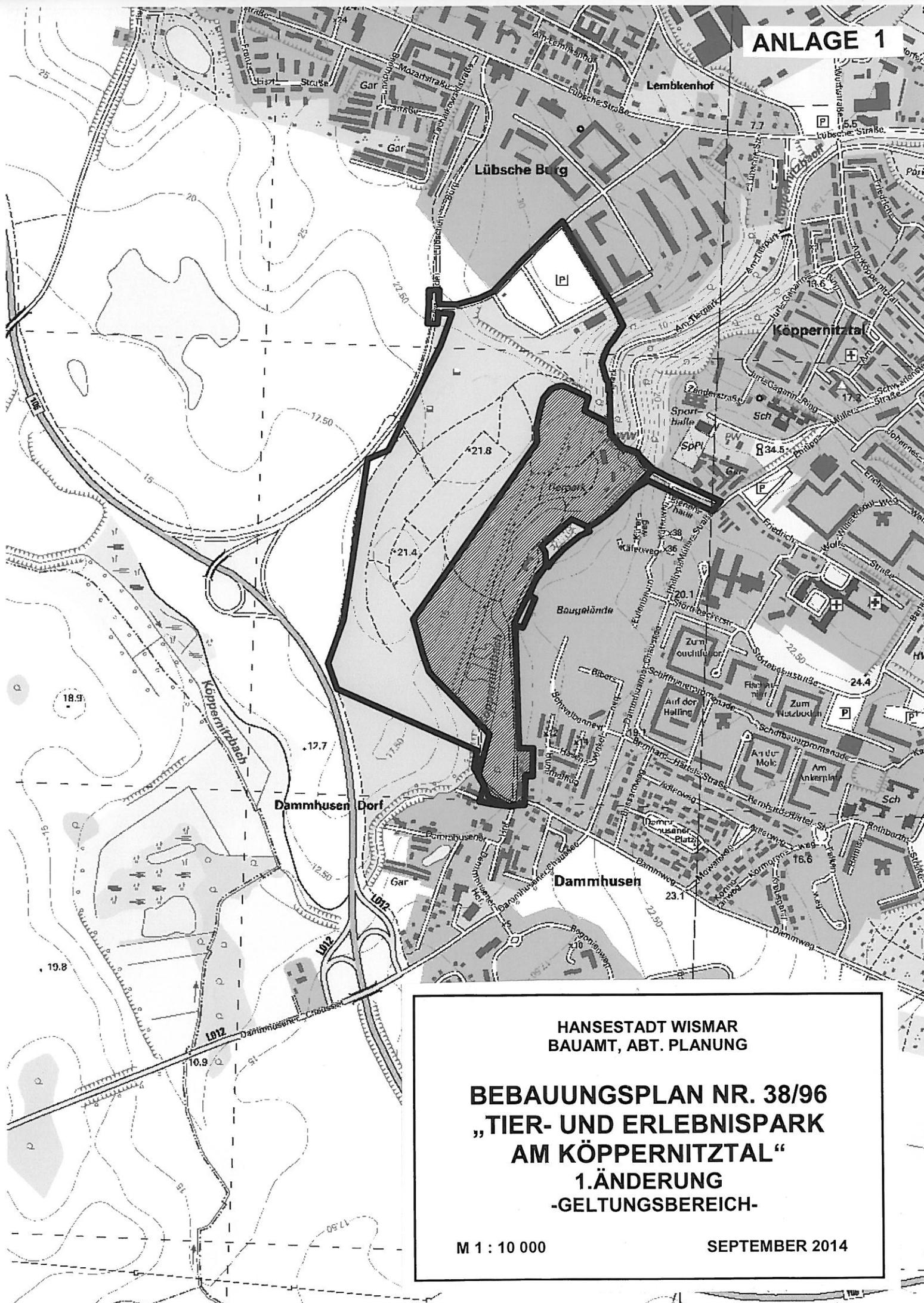
<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Anlage 1 - B38-1Ä -Übersichtsplan
- Anlage 2a - B38-1Ä-Plan+Text
- Anlage 2b - B38-1Ä-Begründung

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



HANSESTADT WISMAR
BAUAMT, ABT. PLANUNG

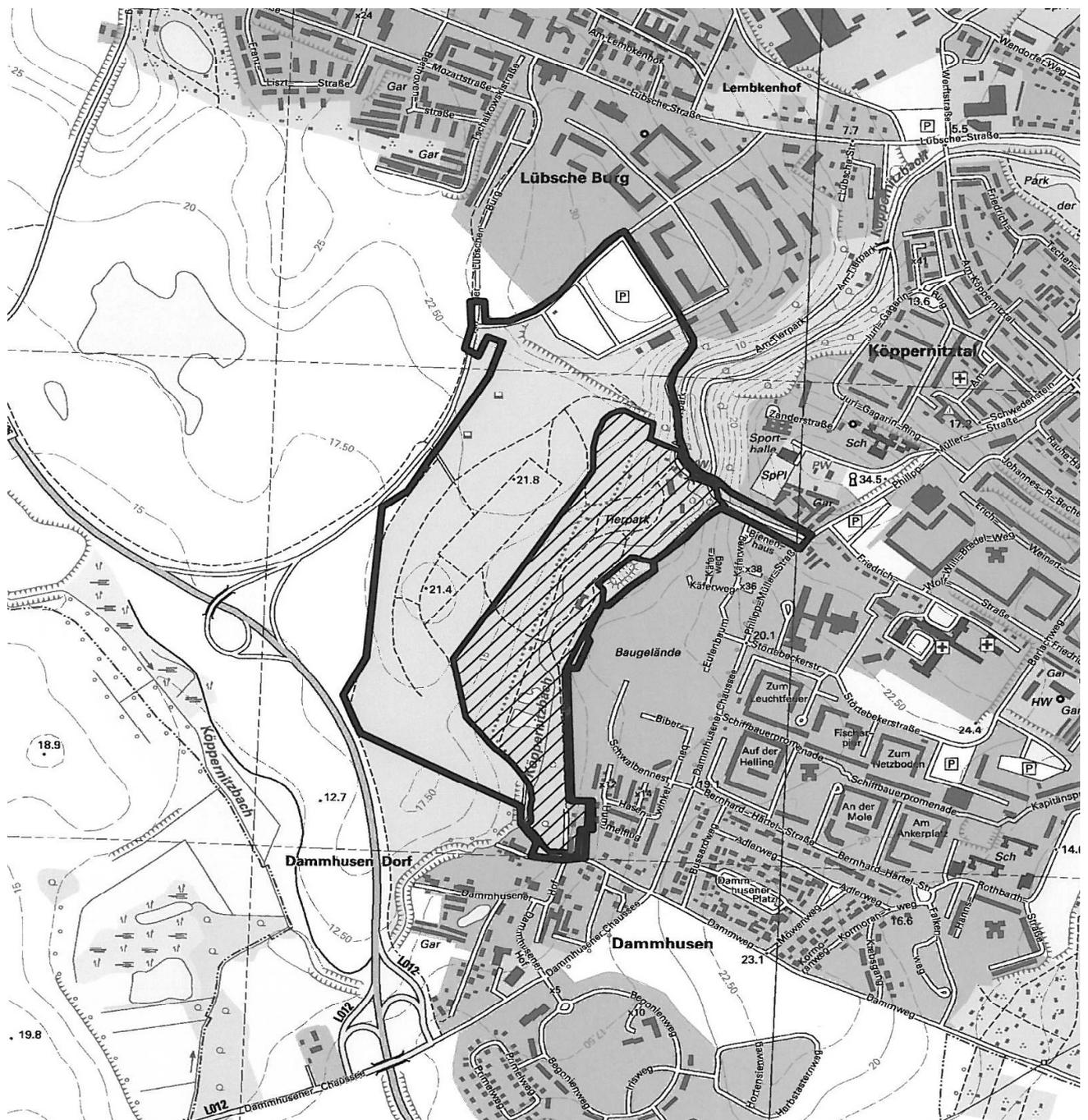
BEBAUUNGSPLAN NR. 38/96
„TIER- UND ERLEBNISPAK
AM KÖPPERNTZTAL“
1.ÄNDERUNG
-GELTUNGSBEREICH-

M 1 : 10 000
SEPTEMBER 2014

BEGRÜNDUNG
1. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 38/96

"TIER- UND ERLEBNISPAK AM KÖPPERNITZTAL"

STAND: SEPTEMBER 2014



Inhaltsverzeichnis

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

- 1.1. Allgemeines
- 1.2. Grundlage der Planung
- 1.3. Geltungsbereich

2. Planinhalt

- 2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
- 2.2 Grünfläche

3. Umweltbericht

Ausfertigungsvermerk

1. Erfordernis der Planaufstellung und allgemeine Ziele

1.1. Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 38/96 „Tier- und Erlebnispark am Köppernitztal“ ist seit Juni 1999 rechtskräftig.

Er wurde als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung baulicher Anlagen und Maßnahmen zur Durchführung der Landesgartenschau 2002 aufgestellt.

Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Büro WES & Partner Landschaftsarchitekten aus Hamburg, welches den Architekturwettbewerb zur Landesgartenschau Wismar gewann, beauftragt. Augenmerk der Planung wurde demzufolge vorrangig auf die grünplanerische und naturschutzrechtliche Entwicklung der ehemaligen GUS-Liegenschaften gerichtet.

Da der Tierpark zum Zeitpunkt der Planaufstellung bereits vorhanden war, wurden hierfür keine bauplanerischen Entwicklungsabsichten erarbeiten.

So gab es nur die Ausweisung einer Baufläche im Eingangsbereich des Tierparks, die zudem nicht die bestehende gastronomische Einrichtung (Imbiss-Kiosk) berücksichtigte. Die Flächen des bestehenden Bauhofes im südlichen Randbereich des Tierparks (siehe Bild 1, Luftbild von 1993) wurden gänzlich vernachlässigt.

Für den Fortbestand und die Entwicklung des Tierparks ist die Sicherung dieser Flächen erforderlich.

Aufgrund der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 38/96 nicht eindeutig und vollständig festgesetzten Art und Maß baulicher Nutzungen u.a. bezüglich des nachweislich bereits 1993 vorherrschenden Bestandes ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes für den Bereich Tierpark aufzustellen.

1.2. Grundlage der Planung

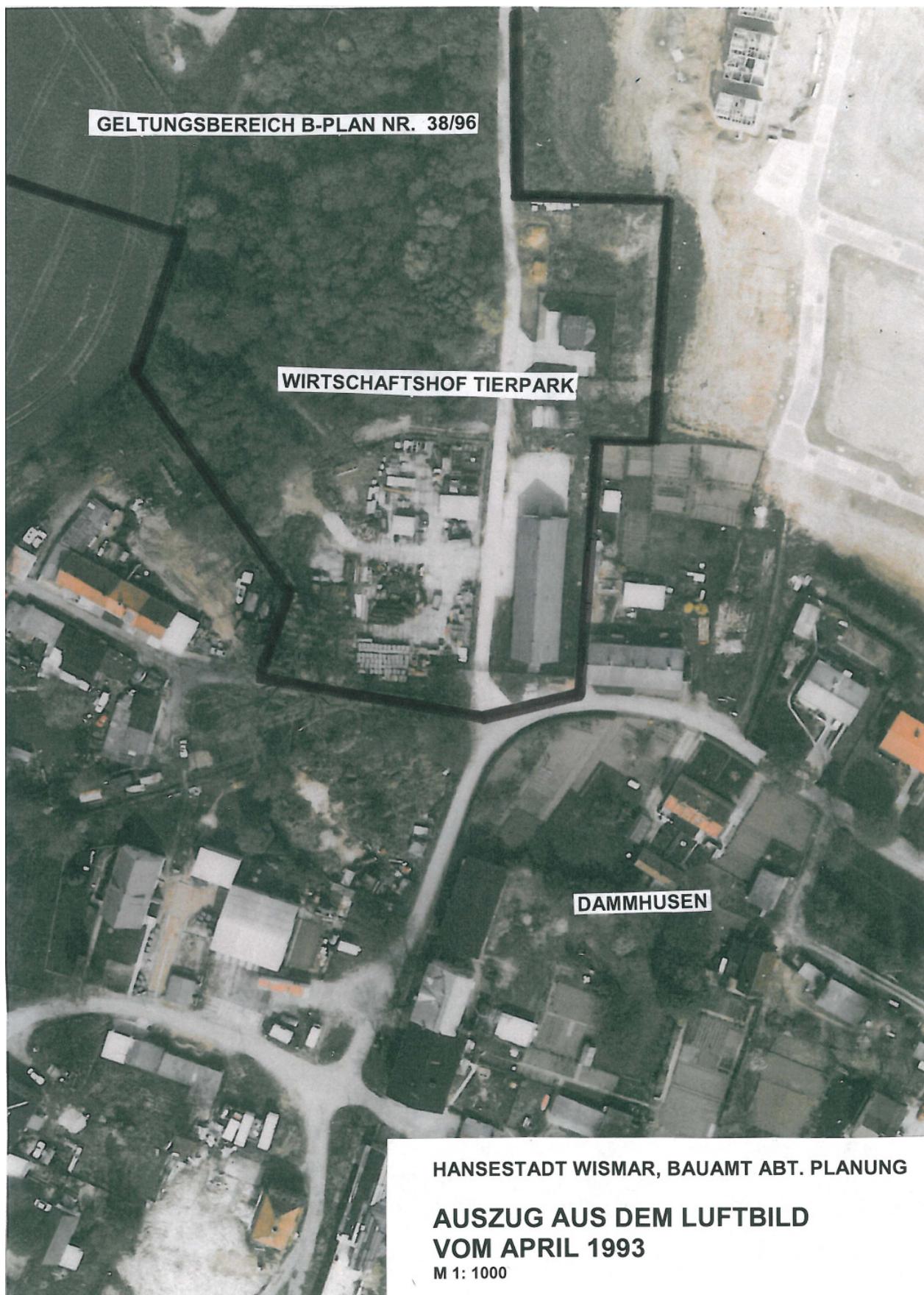
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38/96 ist somit eine Planung für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Es kann das beschleunigte Verfahren gewählt werden, weil die bei der Durchführung des Bebauungsplanes versiegelte Fläche kleiner als 20 000 m² ist, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Beeinträchtigung von Schutzgütern besteht.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) BauGB.

Gemäß § 13 (3) wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen.

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 38 / 96
„Tier- und Erlebnispark am Köppernitztal“



1.3. Geltungsbereich

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch das Köppernitztal
- im Osten: durch die Wohngebiete Köppernitztal und Friedenshof II /6.
Bauabschnitt
- im Süden: durch die Wohnbebauung des Dorfgebietes Dammhusen
- im Westen: durch das Gelände Landesgartenschau 2002

Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist dem Übersichtsplan auf dem Deckblatt dieser Begründung zu entnehmen.

Die Fläche der 1. Änderung beträgt ca. 16 ha.

Die Änderungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 38/96 „Tier- und Erlebnispark Am Köppernitztal“ beziehen sich auf das Teilgebiet „private Grünfläche Tierpark“.

Sie werden in den rechtskräftigen Bebauungsplan eingearbeitet und als 1. Änderung gekennzeichnet.

2. Planinhalt

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

In der Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist innerhalb der ausgewiesenen privaten Grünfläche Tierpark nur ein Baufenster B6 festgesetzt. Im Text-Teil wurde hierzu folgende Festsetzung formuliert:

„Auf der überbaubaren Fläche B6 sind Gebäude und Flächen, die der Bewirtschaftung, Lagerung und Verwaltung der privaten Grünflächen dienen, zulässig gemäß § 9 (1) 1 BauGB. Bei der GRZ von 0,8 darf die Gebäudehöhe von 18,7 m ü. HN (ca. 8 m) nicht überschritten werden gemäß § 9 (1) 2 BauGB in Verbindung mit § 16 (2) und (3) BauNVO.“

Weil diese Festsetzung nur den teilweisen Bestand an baulicher Nutzung im Eingangsbereich des Tierparks berücksichtigte und den im südlichen Teil des Tierparks befindlichen Bauhof gänzlich vernachlässigte, beinhaltet die 1. Änderung zum Bebauungsplan folgende textliche Formulierung:

„Auf der überbaubaren Fläche B6 sind Gebäude und Flächen, die der Bewirtschaftung, Lagerung, Verwaltung und Gastronomie der privaten Grünfläche (Tierpark) dienen, zulässig gemäß § 9 (1) 1 BauGB. Des weiteren ist eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für den

Betriebsleiter, die der Nutzung Tierpark zugeordnet und ihr gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zulässig. Bei der GRZ von 0,8 darf die Gebäudehöhe von 18,7 m ü. HN (ca. 8 m) nicht überschritten werden gemäß § 9 (1) 2 BauGB in Verbindung mit § 16 (2) und (3) BauNVO. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die festgesetzte Baugrenze maßgebend.“

Ergänzend aufgenommen wurde in der Planzeichnung die Ausweisung der Baufläche B 11 sowie hierzu im Text formuliert:

„Auf der überbaubaren Fläche B11 sind Gebäude und Lagerflächen, die der Bewirtschaftung der privaten Grünfläche (Tierpark) dienen zulässig gemäß § 9 (1) 1 BauGB. Bei der GRZ von 0,8 darf die Gebäudehöhe von 23,50 m ü. HN (ca. 11,00 m) nicht überschritten werden gemäß § 9 (1) 2 BauGB in Verbindung mit § 16 (2) und 3 BauNVO. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die festgesetzte Baugrenze maßgebend.“

Des weiteren wurde in der Planzeichnung der bereits zur Landesgartenschau seit 2002 geöffnete Nebeneingang des Tierparks zum Gelände der Landesgartenschau in der Planzeichnung dargestellt.

2.2 Grünfläche

Der Tierpark Wismar e.V. hat die von der Hansestadt Wismar gepachteten Flächen einschließlich einer Erweiterungsfläche Anfang 2013 in das Erbbaurecht übernommen.

Diese tatsächliche Erweiterungsfläche weicht von der im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgeschlagenen Erweiterungsfläche unwesentlich ab, da es sich bei dieser um eine zum Zeitpunkt der Planaufstellung durch willkürlich festgelegte Grenzziehung zwischen dem Tier- und Erlebnispark entstandene Fläche handelte.

Über die 1. Änderung zum Bebauungsplan kann nun abschließend die Größe der Grünfläche Tierpark entsprechend des Erbbaurechtsvertrages in den Planunterlagen konkretisiert werden.

Demnach handelt es sich nun um eine private Grünflächen des Tierparks Wismar e.V..

Für die Grünfläche Tierpark (Ö 3) wird eine neue Festsetzung aufgenommen:

„In der Fläche Ö 3 ist die Errichtung von Tiergehegen einschließlich Tierunterkünfte (Tierhäuser), Fuß- und Wirtschaftswegen sowie die Anlage und Gestaltung von Wasserflächen und Spielflächen zulässig.“

3. Umweltbericht

Die 1. Änderung zum Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt. Gemäß § 13 (3) wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht abgesehen.

Ausfertigungsvermerk

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am gebilligt.

Wismar, den

Bürgermeister
Thomas Beyer

Vorlage**Nr.:****VO/2014/1016**

Federführend:

40.6 Abt. Schule, Jugend und Förderangelegenheiten

Status:

öffentlich

Datum:

24.09.2014

Beteiligt:

Verfasser:

**Entfristung der Fördervereinbarung zur Betreuung des Ökologischen
Schulungszentrums Wismar(ÖSW)**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.10.2014	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Fördervereinbarung zur Betreuung des ÖSW(Bürgerschaftsbeschluss VO/2013/0801) wird über den 31.12.2014 verlängert und zunächst bis 31.12.2019 befristet. Mit dem Betreiber ist ein Verlängerungsoption zu vereinbaren.

Begründung:

Die Bürgerschaft hat die Fördervereinbarung zwischen der Hansestadt Wismar und der Protinus gGmbH zunächst auf 1 Jahr befristet (VO/2013/0801). Der Standort und die Rahmenbedingungen sollten geprüft werden.

Das ÖSW hat sich zu einem bürgeroffenen Zentrum zur Umweltberatung und Umwelt-erziehung mit bildungspolitischem Aspekt entwickelt. Viele Schulen und Kindereinrichtungen besuchen regelmäßig die Einrichtung und freuen sich immer wieder, mit den projektbeteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spannende Zeiten zu erleben.

Dieses wird uns regelmäßig von Erzieherinnen und Erziehern und Lehrerinnen und Lehrern bestätigt.

Bis zum heutigen Tag wurden im ÖSW über 100 ein- und mehrtägige Veranstaltungen durchgeführt. Bis zum Jahresende werden ca. 8000 Bürgerinnen und Bürger das ÖSW besucht haben. Bis einschließlich August waren es über 5000 Besucher, darunter ca. 2200 Kinder.

Eine enge Kooperation wird mit der Hochschule Wismar, Außenstelle Malchow, gepflegt. Von hier erfolgt auch eine fachliche Begleitung.

Das fachliche Niveau der Einrichtung zeigt sich unter anderem durch die Verleihung der Plakette „Natur und Garten“ des Landschaftspflegeverbandes „Mecklenburger Endmoräne“ e. V. im September 2014.

Das Finanzierungsmodell bestehend aus 3 Säulen (Grundförderung der Hansestadt

Wismar, Unkostenbeiträgen der Nutzer , Maßnahmen des 2. Arbeitsmarktes) hat sich bewährt.

Aus der Förderung der Hansestadt Wismar wird eine Personalstelle und ein Teil der Betriebskosten finanziert. Aus den Unkostenbeiträgen der Nutzer werden anteilig Sachkosten finanziert.

Zurzeit hat das Jobcenter im ÖSW 4 Maßnahmen bewilligt.

Die zurzeit so über diese Maßnahmen finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichern nicht nur die Pflege, Bewirtschaftung und Betreuung des ÖSW, sondern auch die Instandhaltung des Wanderweges um den Mühlenteich.

Zurzeit werden über diese Maßnahmen auch die Kosten für eine 2. Stelle und anteilig Betriebs- und Sachkosten finanziert.

Die Zahl der Maßnahmen und der Maßnahmeteilnehmer ist schwankend und immer von der aktuellen Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik abhängig.

Ergänzt wird das Team im ÖSW im Moment von 2 Ehrenamtlichen und einer indonesischen Studentin.

Der Standort an der Lenensruhe 4 ist bei Nutzern bekannt und wird sehr gut angenommen. Er hat sich seit 1993 kontinuierlich entwickelt.

Die wesentlichen Investitionen, die heute die Funktionalität des ÖSW sichern, sind in den 90iger Jahren aus Mitteln des 2. Arbeitsmarktes getätigt worden. Auf Grund der damals sehr hohen Arbeitslosenquote gab es erheblich flexiblere Instrumente zur Beschäftigung von Arbeitslosen.

An einem alternativen Standort müsste die hier seit Jahrzehnten gewachsene Infrastruktur neu geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Keine Auswirkungen

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28100/5415900	Aufwand in Höhe von	35 800€

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28100/7415900	Auszahlung in Höhe von	35 800

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage**Nr.:****VO/2014/1019-01**Federführend:
32.6 Hafenamts

Status: öffentlich

Datum: 14.10.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE

Verfasser: Forst, Harald

Neufassung der Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar setzt die sich aus der Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar (Anlage 1) ergebenden Entgelte fest.

Begründung: Die Vorlage VO/2014/1019 wurde bereits in dem Finanzausschuss am 06.10.2014 sowie im Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe am 07.10.2014 vorberaten. Im Finanzausschuss wurde die Vorlage einstimmig angenommen. Im Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe wurde die Vorlage mit einer Gegenstimme angenommen.

Nunmehr wurde diese Bezugsvorlage gefertigt, um noch rein formale Änderungen in der Hafentgeltordnung vorzunehmen. Diese ergeben sich aus den Synopsen (s. Anlagen 5 und 6) und haben keinen Einfluss auf den bereits vorberatenen Inhalt der Hafentgeltordnung.

Die Begründung zur Vorlage VO/2014/1019 lautet wie folgt:

1. Allgemein

Mit einstimmigen Beschluss vom 19.12.2013 wurde der Bürgerschaftsbeschlussvorlage zur Umsetzung des Ausbaus der Infrastruktur für die Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen im Alten Hafen zugestimmt. Zwischenzeitlich wurde eine zur Umsetzung des Beschlusses notwendige Vorplanung einschließlich zu erwartender Realisierungskosten abgeschlossen. Weiterhin steht ein zwischen der Hansestadt Wismar und der Seehafen Wismar GmbH verhandelter Flächentausch von Hafenflächen kurz vor der Realisierung. Dieser Tausch hat zur Folge, dass die Wasserflächen vor dem für die Kreuzfahrt vorgesehenen Liegeplatz 17/Überseehafen in das Eigentum der Hansestadt übergehen. Der Eigentumswechsel und ein für die Ausreichung der Fördermittel von der EU vorgeschaltetes Notifizierungsverfahren machen die eigene Betreibung des Liegeplatzes durch die Hansestadt Wismar notwendig. In der jetzt abgeänderten Hafentgeltordnung ist der Liegeplatz 17 in den Geltungsbereich aufgenommen worden.

2. Zur Entgeltordnung

Die bisher gültige Entgeltordnung hatte im § 1 Absatz 2 den Liegeplatz 17 als sogenannten „Sonderbereich Kreuzfahrtlieger“ von ihrer Anwendung ausgenommen. Hintergrund waren die nicht abschließend geregelten Eigentumsverhältnisse und die Absicht, diesen Bereich durch die in Wismar gegründete CCCW GmbH (Columbus Cruise Center Wismar GmbH) einem Jointventure der in Bremerhaven ansässigen CCCB GmbH und der Seehafen Wismar GmbH betreiben zu lassen. Vergabegründe, die unmittelbar bevorstehenden Eigentumsänderungen sowie das bevorstehende Notifizierungsverfahren machen die eigene Betreibung des Kreuzfahrtliegeplatzes notwendig.

Die Hansestadt Wismar befindet sich mit dem Entschluss, sich am Ostseekreuzfahrtgeschäft zu beteiligen, in Konkurrenz zu den in unmittelbarer Nachbarschaft im Kreuzfahrtmarkt etablierten Ostseehäfen. Die Konkurrenzsituation und die Kostendeckungsaufgabe haben zu den hier festgelegten Berechnungsfaktoren geführt. Das nach Bruttoreaumzahl erhobene, und damit größte Einnahmestelle, Hafengeld ist mit 0,11 Euro/BRZ genau wie das pro Passagier zu berechnende Kaibenutzungsentgelt mit 1,20 Euro im unteren Bereich vergleichbarer Häfen (Anlagen 2a und 2b) festgelegt worden. Hinsichtlich des Hafengeldes wurde zur Attraktivitätserhöhung eine Rabattierungsmöglichkeit geschaffen, wie sie aktuell für die spanische Pullmantur Cruises mit der Wismar anlaufenden MS „Empress“ zur Anwendung kommen könnte. Danach reduziert sich das Hafengeld nach dem 5. Anlauf auf 0,07 Euro/BRZ und nach dem 8. Anlauf auf 0,05 Euro/BRZ.

Die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen an der Kaianlage (Zaunaufbau, Bewachungspersonal usw.) zur Abwehr von Terrorgefahren machen die Anpassung an die gestiegenen Kosten für diese Stelle notwendig. Die Entwicklung Hafengeld, Kaibenutzungsentgelt und Sicherheitsentgelt sind im Vergleich zu anderen Ostseehäfen in den Anlagen 2 a – c dargestellt.

Mit den jetzt vorliegenden Anmeldungen von Kreuzfahrtschiffen sind die Einnahmen für das Jahr 2015 kumuliert in der Anlage 3 dargestellt. Verwaltungsmäßig erfolgt die Vereinnahmung durch den BgA Stadthafen. Der BgA Stadthafen ist dem Ordnungsamt/Hafenamt zugeordnet.

Die zu erwartenden Haushaltsauswirkungen für 2015 sind in der Anlage 4 dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt keine

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt keine

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	
-----------------------------	--	------------------------	--

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	.06	Ertrag in Höhe von	315911,4 7
Produktkonto /Teilhaushalt:	.06	Aufwand in Höhe von	395595,9 8

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	.06	Einzahlung in Höhe von	175000
Produktkonto /Teilhaushalt:	.06	Auszahlung in Höhe von	142100

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 9 der Hafenenutzungsordnung der Hansestadt Wismar

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Entgeltordnung
für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen)
der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 9 der Hafenbenutzungsordnung der Hansestadt Wismar wird folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung gilt im kommunalen Hafen der Hansestadt Wismar (Stadt-hafen) innerhalb der aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung vom 17. Mai 2006 (GVObI. M-V 2006, S. 355) in der Fassung vom 9. Juli 2013 (GVObI. M-V S. 459) öffentlich bekannt gemachten Grenzen für die grün gekennzeichneten Bereiche gemäß Hafenplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist der Bereich des Seehafens, dessen Benutzungsverhältnis privatrechtlich durch die Seehafen GmbH ausgestaltet wird; dieser ist im Hafenplan rot gekennzeichnet.

Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist die verpachtete Hafensfläche im Bereich Westhafen - Sportbootservice (Marina Deutschmann); dieser ist im Hafenplan gelb gekennzeichnet.

- (2) Für die Benutzung des kommunalen Hafens der Hansestadt Wismar werden Hafentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben, soweit dies den im Abs. 1 genannten Bereich des Stadthafens betrifft.

Nutzer werden unterschieden nach

1. Tagesgäste als Kurzzeitlieger
2. Dauerlieger als Freizeitnutzer
3. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer
4. Dauerlieger als gewerbliche Nutzer im Bereich für Verkaufsschiffe; dieser ist im Hafenplan blau gekennzeichnet.

Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

Für den Bereich der Verkaufsschiffe (blaue Kennzeichnung im Hafenplan) wird das Benutzungsverhältnis über einen Pachtvertrag auf Grundlage des § 14 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V geschlossen (Anspruch von Gewerbetreibenden auf Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen).

§ 2 Entgelte und deren Fälligkeit

- (1) Wasserfahrzeuge, die das von § 1 umfasste Hafengebiet (Stadthafen) befahren oder im Hafen liegen, nehmen öffentliche Einrichtungen der Hansestadt Wismar in Anspruch.
Für diese Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten.
Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit der Bestätigung der beantragten Benutzung, in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung bzw. mit dem Anlegen im Geltungsbereich.
- (2) Das Entgelt für Tageslieger bemisst sich nach der Länge des jeweiligen Wasserfahrzeuges. Tageslieger im Sinne dieser Entgeltordnung sind Kurzzeitlieger, deren fortlaufende Nutzung insgesamt 21 Kalendertage nicht überschreitet.
- (3) Die Entgelte für alle anderen Nutzer bemessen sich nach der Grundfläche des Wasserfahrzeuges. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Wasserfahrzeuges in Quadratmetern berechnet.
- (4) Von diesen Bemessungsgrundlagen ausgenommen sind die Wasserfahrzeuge, die einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen.
Die Bemessungsgrundlage für ein in ein Seefahrtsregister eingetragenes Wasserfahrzeug ist dabei dessen Bruttoreaumzahl (BRZ), für ein in ein Binnenschiffsregister eingetragenes Wasserfahrzeug dessen maximale Tragfähigkeit in metrischen Tonnen (Eichtonnen).
- (5) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den Entgelttarifen, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.
- (6) Andere Entgelte, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Hafens anfallen, werden durch diese Entgeltordnung nicht berührt.
- (7) Die Entgelte werden spätestens mit dem Ende der Benutzung bzw. des vereinbarten Benutzungszeitraumes fällig.
Mit der Bestätigung der beantragten Benutzung oder in den übrigen Fällen mit dem Beginn der tatsächlichen Benutzung kann eine Vorauszahlung in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangt werden.
Das Entgelt wird mit der Übermittlung der Rechnung fällig.
Entgelte können auch vor Ort berechnet und angenommen werden.
- (8) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB unbeschadet der Geltendmachung weiterer Schäden und Kosten bzw. Aufwendungen erhoben.

§ 3

Erhebung, Schuldner der Entgelte

- (1) Die Hafentgelte werden durch die Hansestadt Wismar erhoben.
- (2) Die Entgeltschuld entsteht
 1. für Saison- und Jahresentgelte mit der Zuweisung des Liegeplatzes,
 2. im Übrigen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen oder mit der Bestätigung dessen Nutzung.
- (3) Schuldner der Hafentgelte, die auf Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer dieser. Schuldner der sonstigen Entgelte ist,
 1. wer die Leistung veranlasst hat
 2. zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird oder
 3. wer für die Entgeltschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Werden Entgelte nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Entgelthöhe zu entrichten.
- (5) Die in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelte sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Für Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

§ 4

Mitteilungspflicht

- (1) Meldepflichtig für Wasserfahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper ist der Fahrzeug- oder Geräteführer oder sein Beauftragter. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hafenbenutzungsordnung für das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar.
- (2) Die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte haben die zur Entgeltberechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft gegenüber dem Hafenamt der Hansestadt Wismar oder dem von der Hansestadt Wismar beauftragten Kassierer anzugeben und auf Verlangen die Papiere des Wasserfahrzeuges vorzulegen. Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Entgelte notwendigen Angaben auf Kosten des Entgeltschuldners geschätzt.

§ 5

Entgeltbefreiung oder -ermäßigung

- (1) Von der Zahlung des Hafentgeltes sind ab der Inanspruchnahme des kommunalen Hafens und seiner Anlagen befreit:

1. Wasserfahrzeuge der Bundeswehr für den Zeitraum von 24 Stunden,
2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Wismar eingesetzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
3. Wasserfahrzeuge, die als ausländische Regierungsfahrzeuge ihre Staatsflagge führen und zu Staatszwecken benutzt werden, für den Zeitraum von 24 Stunden,
4. Wasserfahrzeuge wie Lotsenboote, Feuerlöschboote, Rettungsboote, Eisbrecher, Wasserbaufahrzeuge, für den Zeitraum von 24 Stunden, wenn sie für ihre jeweils eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden
5. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die den in Not geratenen Wasserfahrzeugen Hilfe leisten,
6. Wasserfahrzeuge, die den Hafen zwecks ärztlicher Hilfe, zum Besatzungswechsel, zum Bunkern oder zur Übernahme von Proviant anlaufen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
7. Wasserfahrzeuge wie Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Entgeltordnung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören, wenn sie zu ihrem jeweils eigentlichen Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen,
8. Wasserfahrzeuge, die als Schulschiff ausschließlich Ausbildungszwecken dienen, für den Zeitraum von 24 Stunden,
9. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Hansestadt Wismar den Hafen anlaufen.

Von der Zahlung des Hafententgeltes sind ferner Wasserfahrzeuge befreit, die aufgrund ihrer Größe den Hafen bei Dunkelheit oder aus von der Hafenbehörde bescheinigten witterungsbedingten Gründen nicht verlassen können.

Das Hafenamtsamt ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Entgeltbefreiung durchzuführen

- (2) Auf Antrag des Entgeltschuldners kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben, wenn eine solche Ermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das Gleiche gilt für den Fall der Benutzung des kommunalen Hafens und seiner Anlagen im besonderen öffentlichen Interesse.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

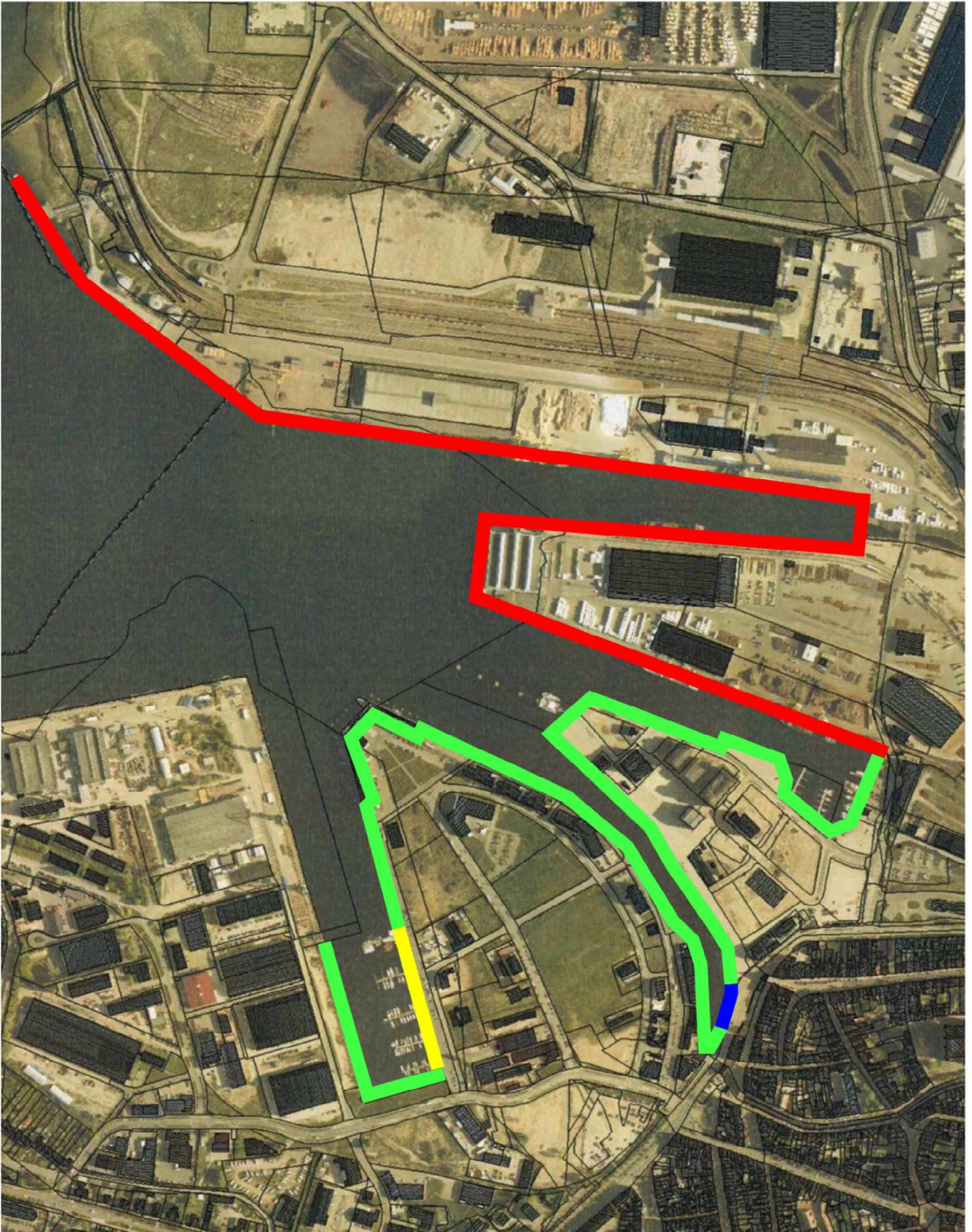
- (1) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, in den Fällen unberechtigter Benutzung oder vertragswidrigen Verhaltens unter angemessener Fristsetzung die Beendigung des Tuns oder Unterlassens, das die Ursache der unberechtigten Benutzung oder des vertragswidrigen Verhaltens ist, zu fordern sowie Ersatz vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug oder maßgeblicher Einschränkung des Hafenbetriebes kann dies auch fristlos erfolgen. Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Ersatz entstandener Schäden und Kosten/Aufwendungen sowie angemessene Entgelte für eine solche Benutzung zu verlangen.
- (2) Die Benutzung eines Liegeplatzes kann von dem Bestehen fälliger Forderungen, mit deren Begleichung sich der Schuldner in Verzug befindet, abhängig gemacht werden.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche und Leistungen ist Wismar.

§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 13.01.2014 außer Kraft.

Wismar,.....

Thomas Beyer
Bürgermeister



- █ Bereich Seehafen
- █ Liegeplätze der Hansestadt Wismar
- █ Bereich Verkaufsschiffe
- █ Sportbootservice Westhafen

Anlage 2 zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

Entgelttarife

I.

Nachfolgend sind die zu zahlenden Entgelte für Wasserfahrzeuge, die das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar befahren und im Hafen liegen, aufgeführt.

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO- Beträge auf- bzw. abgerundet.

1. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge der **Tageslieger**, das sich nach der Fahrzeuglänge bemisst (§ 2 Abs. 2 der Entgeltordnung) für je angefangene 24 Stunden (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer):

Wasserfahrzeuge nach Schiffslänge	
bis 8m Länge	10,00 €
über 8 m bis 10 m Länge	12,00 €
über 10 m bis 12 m Länge	15,00 €
über 12 m bis 15 m Länge	20,00 €
über 15 m bis 20 m Länge	25,00 €
über 20 m Länge	35,00 €

Von dem Liegeentgelt können Wasserfahrzeuge befreit werden,

- a) die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen, für die Dauer von 2 Tagen oder
 - b) die einen Liegeplatz nicht länger als 2 Stunden nutzen.
2. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge **aller anderen Nutzer**, das sich nach deren Grundfläche bemisst (§ 2 Abs. 3 der Entgeltordnung) bei fortlaufender Nutzung für jeden Quadratmeter Grundfläche (Beträge ohne Mehrwertsteuer):

Wasserfahrzeuge nach Grundlänge	
privat genutzte Wasserfahrzeuge* - für die Sommersaison (01.04. –31.10.) - für die Wintersaison (01.11 -31.03.) * für den Bereich der zu sanierenden Brunkowkai gilt bis zum Abschluss der Sanierung der Kostentarif 15,95 € (Sommersaison) 7,70 € (Wintersaison)	20,00 € 10,00 €
Gewerbeschiffe je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	2,86 €
für schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je Quadratmeter Grundfläche und Tag	0,044 €
für sonstige Wasserfahrzeuge je Quadratmeter Grundfläche und angefangene 30 Tage Liegezeit	2,20 €
Gewerbeschiffe mit Pachtvertrag im Bereich der reservierten Fläche für Verkaufsschiffe, je Quadratmeter Grundfläche monatlich	5,20 €
Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbucht eG Wismar" je Kalenderjahr - Länge bis 15m - Länge über 15m	224,97 € 253,09 €

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an einem der Dalben einnehmen, ermäßigt sich das o.g. Liegeentgelt um 25 Prozent.

Für anerkannte Traditionsschiffe (Zulassung durch ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr) oder andere historische Schiffe, deren heutiges Erscheinungsbild ihrem damaligen Verwendungszweck weitgehend entspricht, ermäßigt sich das Liegeentgelt um 50 von hundert.

3. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

3.1 Dauerlieger mit Verbrauchserfassung:

Grundlage für die Ver- und Entsorgungsentgelte für

- Wasser,
- Energie und
- Abfall

sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar zuzüglich einer Wartungspauschale von 50 Prozent des Bezugspreises.

Die aktuellen Entgelte werden durch einen Preisaushang – Schaukasten am Sanitärgebäude am Wasserwanderrastplatz - und im Internet unter www.wismar.de bekannt gegeben.

3.2 Grau- Schmutzwasserentsorgung

Der auf der Sondergebietsfläche (SO3) südöstliche Kaikante von LP 17 befindliche Übernahmestutzen kann zur Übergabe von Grau- und Schmutzwasser von kleineren Fahrzeugen mit eigener Pumpenausrüstung genutzt werden. Die Entsorgungsleistungen sind dem Hafenamt rechtzeitig anzumelden. Für die Nutzung ist eine Verwaltungspauschale von 5,00 € pro Pumpvorgang zu zahlen. Die Rechnungslegung für die entsorgte Menge erfolgt vom EVB.

II.

Entgelte für Wasserfahrzeuge, die dem **ISPS-Code** unterliegen und einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen (§ 2 Abs. 4 der Entgeltordnung).

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO-Beträge auf- bzw. abgerundet. In den im Folgenden angegebenen Entgelten ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

1. Hafentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten:

je Ein- und Ausgang und je Bruttoreaumzahl (BRZ):	
Passagier- / Kreuzfahrtschiffe je Hafenanlauf ab 5. bis 7. Anlauf im Kalenderjahr ab 8. Anlauf im Kalenderjahr	0,11 € 0,07 € 0,05 €
RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren	0,07 €
kombinierte Passagier-/ Frachtfähren	0,06 €
alle Übrigen Frachtschiffe und sonstigen vermessenen Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast	
- bis 1.500 BRZ	0,08 €
- von 1.501 bis 3.500 BRZ	0,12 €
- über 3.501 BRZ	0,13 €

2. Sicherheitsentgelt (ISPS – Code)

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist neben dem Hafentgelt ein Sicherheitsentgelt zu zahlen:

je Hafenanlauf und je Bruttoreaumzahl (BRZ):	
bis 5.000 BRZ	0,05 € / BRZ
ab 5.001 BRZ	775,00 € / Anlauf

3. Kaibenutzungsentgelt

Für die Benutzung der Kaianlagen und –bauwerke durch die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten:

je Ein- und Ausgang für jeden Passagier	
bei RoRo Frachtschiffen/ Frachtfähren, kombinierten Passagier-/ Frachtfähren	0,44 €
bei Passagier- /Kreuzfahrtschiffen	1,20 €

Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Wasserfahrzeuges dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.

4. Liegeentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist in folgenden Fällen ein Liegeentgelt zu zahlen:

je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoreaumzahl (BRZ)	
für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €
für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €

5. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge sind außerdem bei Inanspruchnahme folgende Entgelte zu zahlen:

5.1. Übergabe von Frischwasser

a) Anschlussentgelt je Übergabe (Mo.-Fr. 08:00 Uhr – 14:00 Uhr) 45,00 €

b) Lieferpreis (Mo.- Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr)

Mindestbetrag bis 8 m ³	31,35 €
Über 8m ³ bis 50m ³	3,60 € / m ³
Über 50m ³ bis 100m ³	3,35 € / m ³
Über 100m ³ bis 150m ³	3,14 € / m ³
Über 150 m ³	2,82 € / m ³

Für bestellte und bestätigte Lieferungen/Leistungen außerhalb der o.g. Lieferzeiten werden folgende Zuschläge berechnet:

Montag – Freitag von 14:00 Uhr – 22:00 Uhr 50% auf Punkt a und b
Montag – Freitag von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr 100% auf Punkt a und b

Bestellte und bestätigte Lieferungen / Leistungen an Wochenenden und an Feiertagen 100% auf Punkt a und b

5.2. Schiffsabfallentsorgung

Auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (SchAbfEntG M-V) vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der jeweils geltenden Fassung ist der Hafenbetreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen (ohne Ladungsrückständen) ist gemäß §§ 9 ff. SchAbfEntG M-V ein pauschaliertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgung, zu erheben.

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp je Hafenanlauf:

a) Grundentgelt für alle Schiffe 0,026 €/BRZ

b) Grundentgelt für alle Schiffe mit genügend spezifischer Lagerkapazität gem. § 7 SchaAbfEntG M-V 0,013 €/BRZ

c) Der Schiffstyp wird bei der Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren wie folgt berücksichtigt:

(1) Passagierschiffe	BRZ	≥	20.000	1,5
		<	20.000	1,0

(2) RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren, kombinierte Passagier-/
Frachtfähren

BRZ	≥	20.000	1,3
	<	20.000	1,0

Hafengeld im Vergleich

Anlage 2a

Angaben in € je BRZ (Bruttoraumzahl) je Hafenanlauf

Ein Hafenanlauf besteht aus je einem Eingang und je einem Ausgang

Bemessungsschiff MV Empress - 48.563 BRZ

Unternehmen:	Kreuzfahrer je BRZ	Kreuzfahrer >250.000<500.000 BRZ	Kreuzfahrer >500.000<1 Mio BRZ	Kreuzfahrer >1 Mio BRZ<2 Mio BRZ	Kreuzfahrer >2Mio<3,5 Mio BRZ	Kreuzfahrer >3,5 Mio BRZ
Hansestadt Wismar (1)	0,11*	0,07*	0,05*	0,05*	0,05*	0,05*
Lübeck Port Authority / Hansestadt Lübeck (2)	0,19	0,19	0,06	0,06	0,008	0,008
Hafenentwicklungsgesellschaft Rostock GmbH (3)	0,099	0,083	0,07	0,06	0,06	0,06
Seehafen Stralsund GmbH (4)	0,26	0,26	0,26	0,26	0,26	0,26
Seehafen Kiel GmbH (5)	0,32	0,24	0,16	0,14	0,12	0,11
Seehafen Sassnitz GmbH (6)	0,34	0,28	0,25	0,25	0,25	0,25

Quellennachweis:

1 = Entgeltordnung der öffentlichen Häfen der Hansestadt Wismar

2 = Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen, gültig ab 15.08.2013

3 = Bestimmungen und Entgelte 2014 für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH

4 = Hafentgeltverordnung 2014, SWS Seehafen Stralsund GmbH

5 = Kieler Hafen - und Kaitarif 2014, Seehafen Kiel GmbH & Co. KG

6 = Hafentarif der Fährhafen Sassnitz GmbH, Fassung 01.01.2014

* = ab 01.01.2015 5. - 7. Anlauf
ab 8. Anlauf

Kaibenutzungsentgelt im Vergleich
Angaben in € pro PAX (Passagier)
Bereich: Kreuzfahrt

Anlage 2b

Unternehmen:	je PAX	je PAX	je PAX	je PAX	je PAX
		>20.000<50.000	>50.000<100.000	>100.000>150.000	>150.000
Hansestadt Wismar (1)	1,2 *	1,20	1,20	1,20	1,20
Lübeck Port Authority / Hansestadt Lübeck (2)	3,12	3,12	3,12	3,12	3,12
Hafenentwicklungsgesellschaft Rostock GmbH (3)	7,00	4,80	4,80	4,80	4,80
Seehafen Stralsund GmbH (4)	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20
Seehafen Kiel GmbH (5)	2,55	2,20	1,50	1,00	0,50
Seehafen Sassnitz GmbH (6)	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20

Quellennachweis:

- 1 = Entgeltordnung für öffentliche Häfen der Hansestadt Wismar
- 2 = Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen, gültig ab 15.08.2013
- 3 = Bestimmungen und Entgelte 2014 für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH
- 4 = Hafentgeltverordnung 2014, SWS Seehafen Stralsund GmbH
- 5 = Kieler Hafen - und Kaitarif 2014, Seehafen Kiel GmbH & Co. KG
- 6 = Hafentarif der Fährhafen Sassnitz GmbH, Fassung 01.01.2014

* = ab 01.01.2015

Sicherheitsgeld/ISPS Code im Vergleich

Anlage 2c

Angaben in € je BRZ (Bruttoraumzahl) je Hafenanlauf**Ein Hafenanlauf besteht aus je einem Eingang und je einem Ausgang****Bemessungsschiff MV Empress - 48.563 BRZ**

Unternehmen:	Kreuzfahrer je BRZ
Hansestadt Wismar (1)	775,00
Lübeck Port Authority / Hansestadt Lübeck (2)	keine Angabe
Hafenentwicklungsgesellschaft Rostock GmbH (3)	893,00
Seehafen Stralsund GmbH (4)	2428,15
Seehafen Kiel GmbH (5)	1295,00
Seehafen Sassnitz GmbH (6)	vertr. Regelung

Quellennachweis:

1 = Entgeltordnung der öffentlichen Häfen der Hansestadt Wismar

2 = Entgeltordnung für die Benutzung der von der Hansestadt Lübeck betriebenen Häfen, gültig ab 15.08.2013

3 = Bestimmungen und Entgelte 2014 für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH

4 = Hafenentgeltverordnung 2014, SWS Seehafen Stralsund GmbH

5 = Kieler Hafen - und Kaitarif 2014, Seehafen Kiel GmbH & Co. KG

6 = Hafentarif der Fährhafen Sassnitz GmbH, Fassung 01.01.2014

Kreuzfahrtschiffe kumulierte Einnahmen 2015

Anlage 3

Kreuzfahrtschiffe 2015				
Datum	Schiff	Länge	BRZ	Passagiere
05.06.2015	MS Voyager	152 m	15271	556
05.07.2015	MS Empress	211 m	48563	1850
10.07.2015	MS Amadea	192,82m	29008	600
17.07.2015	MS Empress	211 m	48563	1850
02.08.2015	MS Empress	211 m	48563	1850
03.08.2015	MS Azamara Quest	180,45m	30277	702
10.08.2015	MS Nautica	181m	30277	824
14.08.2015	MS Empress	211 m	48563	1850
18.08.2015	MS Horizon	208	47427	1828
30.08.2015	MS Empress	211 m	48563	1850
04.09.2015	MS Adonia	180 m	30200	710
11.09.2015	MS Empress	211 m	48563	1850
16.12.2015	MS Albatros	205,46m	28518	830
21.12.2015	MS Albatros	205,46m	28518	830

Einnahmen

Kaibenutzungsentgelt	Hafenentgelt	ISPS Code
1,20EUR/Passagier/Einu.Aus	0,11EUR/BRZ	775,00 EUR/Anlauf
667,20	1679,81	775,00 €
2220,00	5341,93	775,00 €
720,00	3190,88	775,00 €
2220,00	5341,93	775,00 €
2220,00	5341,93	775,00 €
842,40	3330,47	775,00 €
988,80	3330,47	775,00 €
2220,00	5341,93	775,00 €
2193,60	5216,97	775,00 €
2220,00	3399,41	775,00 €
852,00	3322	775,00 €
2220,00	3399,41	775,00 €
996,00	3136,98	775,00 €
996,00	3136,98	775,00 €
21576,00	54511,10	10.850,00 €

Passagierauslastung 80%

17260,80

54511,10

10.850,00 €

Geplante Einnahmen 2015

82621,90

Auflistung der zum BgA Stadthafen zugehörigen Kaianlagen

(kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar

Anlageart: 301 220

Afa: 40 Jahre

lfd. Nr.	Abschnitt	Länge	davon Länge BgA Stadthafen
		in m	in m
1.	Stockholmer Straße - WWRPI	3,53	3,53
2.	WWRPI - Pegel Baumhaus	465,80	465,80
3.	Pegel Baumhaus - Zollhaus	515,88	515,88
4.	Zollhaus - Wesenbergbrücke	128,24	128,24
5.	Westkai Westhafen	203,48	203,48
6.	Südkai Westhafen	131,00	131,00
7.	Gottfrieds - Multimediaport	478,24	478,24
8.	Ende Multimediaport - TGZ	222,94	120,00
9.	TGZ Querkai	97,20	0,00
10.	Querkai - Ende TGZ	97,87	0,00
11.	Ende TGZ - Südkai	345,00	120,00
		2.689,18	2.166,17

Abschreibungen Kaianlagen insgesamt	598.169	481.833,03
Auflösung Sonderposten Kaianlagen insgesamt	349.371	281.422,95

Anrechenbarer Gemeinbedarfsanteil 50% (Hochwasserschutz, Touristische Nutzung)

Liegeplatzbezogener BgA-Anteil (50% von 481.833,03€)	Abschreibungsanteil	240.916,51 €
Auflösung Sonderposten (50% von 281.422,95€)	Sonderpostenanteil	140.711,47 €

Abschreibung Versorgungseinrichtungen Hafen Wismar

Betrachtete Hafengebiete 1.1 - Kaiversorgung TGZ - Holzhafen - Trinkwasser, Elektro
 1.2 - Kaiversorgung - Trinkwasser, Elektro
 1.3 - Wasserwanderrastplatz

1. Kostenkalkulation - Teil 2

1.1. durchschnittliche normale Nutzungsdauer: 20 Jahre

Anschaffungswerte, reduziert um die Förderung

Hafengebiete	Förderung (%)	Anschaffungswerte (€)	reduzierter Anschaffungswert (€)
Kaiversorgung TGZ - Holzhafen - Trinkwasser, Elektro	90	246.941,32	24.694,13
Summe	/	246.941,32	24.694,13

Abschreibung (linear; 20 Jahre, 5 %) **1.234,71**

1.2. durchschnittliche normale Nutzungsdauer: 20 Jahre

Anschaffungswerte, reduziert um die Förderung

Hafengebiete	Förderung (%)	Anschaffungswerte (€)	reduzierter Anschaffungswert (€)
Kaiversorgung Alter Hafen Trinkwasser, Elektro	90	109.782,37	10.978,24
Summe	/	109.782,37	10.978,24

Abschreibung (linear; 20 Jahre, 5 %) **548,91**

1.3. durchschnittliche normale Nutzungsdauer: 33 Jahre

Anschaffungswerte, reduziert um die Förderung

Hafengebiete	Förderung (%)	Anschaffungswerte (€)	reduzierter Anschaffungswert (€)
Sanitärgebäude Wasserwanderrastplatz	76,5	156.531,00	36.784,79
Summe	/	156.531,00	36.784,79

Abschreibung (linear; 33 Jahre, 3 %) **1.114,69**

1.3.1. durchschnittliche normale Nutzungsdauer: 15 Jahre

Anschaffungswerte, reduziert um die Förderung

Hafengebiete	Förderung (%)	Anschaffungswerte (€)	reduzierter Anschaffungswert (€)
Versorgung Wasserwanderrastplatz Bepflanzung, Pflasterung	76,5	29.130,00	6.845,55
Summe	/	29.130,00	6.845,55

Abschreibung (linear; 15 Jahre, 6,6 %)

456,37

1.3.2. durchschnittliche normale Nutzungsdauer:

20 Jahre

Anschaffungswerte, reduziert um die Förderung

Hafenbereich	Förderung (%)	Anschaffungswerte (€)	reduzierter Anschaffungswert (€)
Uferbefestigungen	76,5	643.026,00	151.111,11
Schwimmstege	76,5	142.062,00	33.384,57
Summe	/	785.088,00	184.495,68

Abschreibung (linear; 20 Jahre, 5 %)

9.224,78

Zusammenfassung

Bezeichnung	Abschreibungswert jährlich in €	Abschreibung Kalkulation
Abschreibung für BgA Kostenkalkulation Kai Hafen Wismar	240.916,51 €	240.916,51 €
Kaiversorgung TGZ - Holzhafen - Trinkwasser, Elektro	1.234,71	1.234,71
Kaiversorgung Trinkwasser, Elektro	548,91	11.344,75
Sanitärgebäude Wasserwanderrastplatz	1.114,69	
Versorgung Wasserwanderrastplatz Bepflanzung, Pflasterung	456,37	
Uferbefestigungen und Schwimmstege	9.224,78	
Gesamtbetrag	253.495,97	

Kalkulation BgA Stadthafen 2015

Ertrag	Ansatz 2015
Einnahmen Dauerlieger/ Tageslieger	92.200,00
Einnahmen Kreuzschiffahrt	83.000,00
Auflösung Sonderposten	140.711,47 €

Gesamteinnahmen **315.911,47**

Aufwand

Leistung	Ansatz 2015
Wasser und Abwasser	7.000,00
Energie	33.000,00
Abfall	3.500,00
Gebäudereinigung	4.100,00
Aufwandsentschädigung	0,00
Unterhaltskosten	54.000,00
Telekom	200,00
Büromaterial	200,00
Versicherung	100,00
Abschreibung Kaikante	240.916,51
Abschreibung Holzhafen	1.234,71
Abschreibung WWR	11.344,76
Personal	40.000,00

Gesamtbetrag **395.595,98**

Kostendeckung 2015 **79,86%**

Hinweis: In der folgenden Tabelle werden nur die Regelungen gegenübergestellt, die im Vergleich zu den derzeit bestehenden Regelungen geändert werden sollen.

<p>Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 13.01.2014</p>	<p>Entwurf - Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Entgeltordnung gilt im kommunalen Hafen der Hansestadt Wismar (Stadthafen) innerhalb der aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355) in der Fassung vom 9. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 459) öffentlich bekannt gemachten Grenzen für die grün gekennzeichneten Bereiche gemäß Hafenplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.</p> <p>Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist der Bereich des Seehafens, dessen Benutzungsverhältnis privatrechtlich durch die Seehafen GmbH ausgestaltet wird; dieser ist im Hafenplan rot gekennzeichnet. Dazu zählt auch der Liegeplatz 17, der als „Sonderbereich Kreuzfahrtlieger“ ausgewiesen ist (im Hafenplan rot schraffiert).</p> <p>Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist die verpachtete Hafenfläche im Bereich Westhafen - Sportbootservice (Marina Deutschmann); dieser ist im Hafenplan gelb gekennzeichnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Entgeltordnung gilt im kommunalen Hafen der Hansestadt Wismar (Stadthafen) innerhalb der aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 355) in der Fassung vom 9. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 459) öffentlich bekannt gemachten Grenzen für die grün gekennzeichneten Bereiche gemäß Hafenplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.</p> <p>Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist der Bereich des Seehafens, dessen Benutzungsverhältnis privatrechtlich durch die Seehafen GmbH ausgestaltet wird; dieser ist im Hafenplan rot gekennzeichnet.</p> <p>Ebenfalls ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Entgeltordnung ist die verpachtete Hafenfläche im Bereich Westhafen - Sportbootservice (Marina Deutschmann); dieser ist im Hafenplan gelb gekennzeichnet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten, <u>Außer-Kraft-Treten</u></p> <p><u>Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 13.01.2014 außer Kraft.</u></p>

Hinweis: In der folgenden Tabelle werden nur die Regelungen gegenübergestellt, die im Vergleich zu den derzeit bestehenden Regelungen geändert werden sollen.

Entgelttarife

<p>Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar vom 13.01.2014</p>	<p>Entwurf - Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar</p>
<p>Anlage 2 zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar</p> <p>Entgelttarife</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Nachfolgende sind die zu zahlenden Entgelte für Wasserfahrzeuge, die das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar befahren und im Hafen liegen, aufgeführt.</p> <p>Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO- Beträge auf- bzw. abgerundet.</p> <p>1. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge der Tageslieger, das sich nach der Fahrzeuglänge bemisst (§ 2 Abs. 2 der Entgeltordnung) für je angefangene 24 Stunden (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer):</p>	<p>Anlage 2 zur Entgeltordnung für den öffentlichen Hafen (kommunaler Hafen) der Hansestadt Wismar</p> <p>Entgelttarife</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Nachfolgende sind die zu zahlenden Entgelte für Wasserfahrzeuge, die das kommunale Hafengebiet der Hansestadt Wismar befahren und im Hafen liegen, aufgeführt.</p> <p>Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO- Beträge auf- bzw. abgerundet.</p> <p>1. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge der Tageslieger, das sich nach der Fahrzeuglänge bemisst (§ 2 Abs. 2 der Entgeltordnung) für je angefangene 24 Stunden (Beträge einschließlich Mehrwertsteuer):</p>

Wasserfahrzeuge nach Schiffslänge	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
bis 8m Länge	6,00 €	10,00 €
über 8 m bis 10 m Länge	1,00 € je lfd. m	12,00 €
über 10 m bis 12 m Länge	1,00 € je lfd. m	15,00 €
über 12 m bis 15 m Länge	1,00 € je lfd. m	20,00 €
über 15 m bis 20 m Länge	1,00 € je lfd. m	25,00 €
über 20 m Länge	1,00 € je lfd. m	35,00 €

Von dem Liegeentgelt können Wasserfahrzeuge befreit werden,

- a) die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen, für die Dauer von 2 Tagen oder
- b) die einen Liegeplatz nicht länger als 2 Stunden nutzen.

2. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge **aller anderen Nutzer**, das sich nach deren Grund-fläche bemisst (§ 2 Abs. 3 der Entgeltordnung) bei fortlaufender Nutzung für jeden Quadratmeter Grundfläche (Beträge ohne Mehrwertsteuer):

Wasserfahrzeuge nach Schiffslänge	
bis 8m Länge	10,00 €
über 8 m bis 10 m Länge	12,00 €
über 10 m bis 12 m Länge	15,00 €
über 12 m bis 15 m Länge	20,00 €
über 15 m bis 20 m Länge	25,00 €
über 20 m Länge	35,00 €

Von dem Liegeentgelt können Wasserfahrzeuge befreit werden,

- a) die an offiziellen Wettfahrten der Hansestadt Wismar teilnehmen, für die Dauer von 2 Tagen oder
- b) die einen Liegeplatz nicht länger als 2 Stunden nutzen.

2. Liegeentgelt für Wasserfahrzeuge **aller anderen Nutzer**, das sich nach deren Grund-fläche bemisst (§ 2 Abs. 3 der Entgeltordnung) bei fortlaufender Nutzung für jeden Quadratmeter Grundfläche (Beträge ohne Mehrwertsteuer):

	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
privat genutzte Wasserfahrzeuge* - für die Sommersaison (01.04. –31.10.) - für die Wintersaison (01.11 -31.03.) * für den Bereich der zu sanierenden Brunkowkai gilt bis zum Abschluss der Sanierung der Kostentarif 15,95 € (Sommersaison) 7,70 € (Wintersaison)	14,50 € 7,00 €	20,00 € 10,00 €
Gewerbeschiffe je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	2,60 €	2,86 €
für schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je Quadrat-meter Grundfläche und Tag	0,04 €	0,044 €

privat genutzte Wasserfahrzeuge* - für die Sommersaison (01.04. –31.10.) - für die Wintersaison (01.11 -31.03.) * für den Bereich der zu sanierenden Brunkowkai gilt bis zum Abschluss der Sanierung der Kostentarif 15,95 € (Sommersaison) 7,70 € (Wintersaison)	20,00 € 10,00 €
Gewerbeschiffe je Quadratmeter Grundfläche und je angefangene 30 Tage Liegezeit	2,86 €
für schwimmende Arbeitsbühnen, Plattformen, Pontons (ohne eigenen Antrieb) je Quadrat-meter Grundfläche und Tag	0,044 €

für sonstige Wasserfahrzeuge je Quadratmeter Grundfläche und angefangene 30 Tage Liegezeit	2,00 €	2,20 €
Gewerbeschiffe mit Pachtvertrag im Bereich der reservierten Fläche für Verkaufsschiffe, je Quadratmeter Grundfläche monatlich	2,60 €	5,20 €
Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbucht eG Wismar" je Kalenderjahr		
- Länge bis 15m	204,52 €	224,97 €
- Länge über 15m	230,08 €	253,09 €

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an einem der Dalben einnehmen, ermäßigt sich das o.g. Liegeentgelt um 25 Prozent.

Für anerkannte Traditionsschiffe (Zulassung durch ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr) oder andere historische Schiffe, deren heutiges Erscheinungsbild ihrem damaligen Verwendungszweck weitgehend entspricht, ermäßigt sich das Liegeentgelt um 50 von hundert.

für sonstige Wasserfahrzeuge je Quadratmeter Grundfläche und angefangene 30 Tage Liegezeit	2,20 €
Gewerbeschiffe mit Pachtvertrag im Bereich der reservierten Fläche für Verkaufsschiffe, je Quadratmeter Grundfläche monatlich	5,20 €
Fischereifahrzeuge der Fischereigenossenschaft "Wismarbucht eG Wismar" je Kalenderjahr	
- Länge bis 15m	224,97 €
- Länge über 15m	253,09 €

Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an einem der Dalben einnehmen, ermäßigt sich das o.g. Liegeentgelt um 25 Prozent.

Für anerkannte Traditionsschiffe (Zulassung durch ein Sicherheitszeugnis der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft Verkehr) oder andere historische Schiffe, deren heutiges Erscheinungsbild ihrem damaligen Verwendungszweck weitgehend entspricht, ermäßigt sich das Liegeentgelt um 50 von hundert.

3. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

3.1 Dauerlieger mit Verbrauchserfassung:

Grundlage für die Ver- und Entsorgungsentgelte für

- Wasser,
- Energie und
- Abfall

sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar zuzüglich einer Wartungspauschale von 50 Prozent des Bezugspreises. Die aktuellen Entgelte werden durch einen Preisaushang – Schaukasten am Sanitärgebäude am Wasserwanderrastplatz - und im Internet unter www.wismar.de bekannt gegeben.

3.2 Grau- Schmutzwasserentsorgung

Der auf der Sondergebietsfläche (SO3) südöstliche Kaikante von LP 17 befindliche Übernahmestutzen kann zur Übergabe von Grau- und Schmutzwasser von kleineren Fahrzeugen mit eigener Pumpenausrüstung genutzt werden. Die Entsorgungsleistungen sind dem Hafenamt rechtzeitig anzumelden. Für die Nutzung ist eine Verwaltungspauschale von 5,00 € pro Pumpvorgang zu zahlen. Die Rechnungslegung für die entsorgte Menge erfolgt vom EVB.

II.

Gebühren für Wasserfahrzeuge, die dem **ISPS-Code** unterliegen und einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen (§ 2 Abs. 4 der Entgeltordnung).

3. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

3.1 Dauerlieger mit Verbrauchserfassung:

Grundlage für die Ver- und Entsorgungsentgelte für

- Wasser,
- Energie und
- Abfall

sind die Bezugspreise der Hansestadt Wismar zuzüglich einer Wartungspauschale von 50 Prozent des Bezugspreises. Die aktuellen Entgelte werden durch einen Preisaushang – Schaukasten am Sanitärgebäude am Wasserwanderrastplatz - und im Internet unter www.wismar.de bekannt gegeben.

3.2 Grau- Schmutzwasserentsorgung

Der auf der Sondergebietsfläche (SO3) südöstliche Kaikante von LP 17 befindliche Übernahmestutzen kann zur Übergabe von Grau- und Schmutzwasser von kleineren Fahrzeugen mit eigener Pumpenausrüstung genutzt werden. Die Entsorgungsleistungen sind dem Hafenamt rechtzeitig anzumelden. Für die Nutzung ist eine Verwaltungspauschale von 5,00 € pro Pumpvorgang zu zahlen. Die Rechnungslegung für die entsorgte Menge erfolgt vom EVB.

II.

Gebühren für Wasserfahrzeuge, die dem **ISPS-Code** unterliegen und einen nach ISPS-Code zertifizierten Liegeplatz zwecks Abgabe/Aufnahme von Passagieren/Ladung oder anderen gewerblichen Zwecken einnehmen (§ 2 Abs. 4 der Entgeltordnung).

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO-Beträge auf- bzw. abgerundet.

1. Hafentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten:

je Ein- und Ausgang und je Bruttoreaumzahl (BRZ):	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
Passagier- / Kreuzfahrtschiffe	0,11 €	0,12 €
RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren	0,06 €	0,07 €
kombinierte Passagier-/ Frachtfähren	0,05 €	0,06 €
alle Übrigen Frachtschiffe und sonstigen vermessenen Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast		
- bis 1.500 BRZ	0,07 €	0,08 €
- von 1.501 bis 3.500 BRZ	0,11 €	0,12 €
- über 3.501 BRZ	0,12 €	0,13 €

Zwischengrößen werden kaufmännisch auf volle EURO-Beträge auf- bzw. abgerundet. In den im Folgenden angegebenen Entgelten ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

1. Hafentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Hafentgelt zu entrichten:

je Ein- und Ausgang und je Bruttoreaumzahl (BRZ):	
Passagier- / Kreuzfahrtschiffe je Hafenanlauf	0,11 €
ab 5. bis 7. Anlauf im Kalenderjahr	0,07 €
ab 8. Anlauf im Kalenderjahr	0,05 €
RoRo Frachtschiffe/ Frachtfähren	0,07 €
kombinierte Passagier-/ Frachtfähren	0,06 €
alle Übrigen Frachtschiffe und sonstigen vermessenen Wasserfahrzeuge mit Ladung, leer oder in Ballast	
- bis 1.500 BRZ	0,08 €
- von 1.501 bis 3.500 BRZ	0,12 €
- über 3.501 BRZ	0,13 €

2. Sicherheitsentgelt (ISPS – Code)

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist neben dem Hafententgelt ein Sicherheitsentgelt zu zahlen:

je Hafenanlauf und je Bruttoreaumzahl (BRZ):	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
bis 5.000 BRZ	0,04 €	0,05 € / BRZ
ab 5.001 BRZ	250,00 €	275,00 € / Anlauf

3. Kaibenutzungsentgelt

Für die Benutzung der Kaianlagen und –bauwerke durch die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten:

je Ein- und Ausgang für jeden Passagier	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
bei RoRo Frachtschiffen/ Frachtfähren, kombinierten Passagier-/ Frachtfähren	0,40 €	0,44 €
bei Passagier-/Kreuzfahrtschiffen	1,40 €	1,54 €

2. Sicherheitsentgelt (ISPS – Code)

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist neben dem Hafententgelt ein Sicherheitsentgelt zu zahlen:

je Hafenanlauf und je Bruttoreaumzahl (BRZ):	
bis 5.000 BRZ	0,05 € / BRZ
ab 5.001 BRZ	<u>775,00 € / Anlauf</u>

3. Kaibenutzungsentgelt

Für die Benutzung der Kaianlagen und –bauwerke durch die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist ein Kaibenutzungsentgelt zu zahlen. Die Abgabe ist schiffsseitig für Ladung und Passagiere zu entrichten:

je Ein- und Ausgang für jeden Passagier	
bei RoRo Frachtschiffen/ Frachtfähren, kombinierten Passagier-/ Frachtfähren	0,44 €
bei Passagier-/Kreuzfahrtschiffen	<u>1,20 €</u>

Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Wasserfahrzeuges dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.

4. Liegeentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist in folgenden Fällen ein Liegeentgelt zu zahlen:

je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoraumzahl (BRZ)	bis zum 31.12.2013	ab dem 01.01.2014
für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,06 €	0,07 €
für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,06 €	0,07 €

5. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge sind außerdem bei Inanspruchnahme folgende Entgelte zu zahlen:

Für Proviant, Ausrüstungsgegenstände und Betriebsstoffe, die dem Eigenbedarf des Wasserfahrzeuges dienen, werden keine Kaibenutzungsentgelte erhoben.

4. Liegeentgelt

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge ist in folgenden Fällen ein Liegeentgelt zu zahlen:

je weitere angefangene 24 Stunden und je Bruttoraumzahl (BRZ)	
für Wasserfahrzeuge, die nach dem Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren oder Ladung länger als 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €
für Wasserfahrzeuge, die ohne Passagiere oder Ladung aufzunehmen oder abzusetzen, länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen	0,07 €

5. Entgelte für Ver- und Entsorgungsleistungen

Für die von II. erfassten Wasserfahrzeuge sind außerdem bei Inanspruchnahme folgende Entgelte zu zahlen:

5.1. Übergabe von Frischwasser

a) Anschlussentgelt je Übergabe (Mo.-Fr. 08:00 Uhr – 14:00 Uhr) 45,00 €

b) Lieferpreis (Mo.- Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr)

Mindestbetrag bis 8 m ³	31,35 €
Über 8m ³ bis 50m ³	3,60 € / m ³
Über 50m ³ bis 100m ³	3,35 € / m ³
Über 100m ³ bis 150m ³	3,14 € / m ³
Über 150 m ³	2,82 € / m ³

Für bestellte und bestätigte Lieferungen/Leistungen außerhalb der o.g. Lieferzeiten werden folgende Zuschläge berechnet:

Montag – Freitag von 14:00 Uhr – 22:00 Uhr 50%
auf Punkt a und b
Montag – Freitag von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr
100% auf Punkt a und b

Bestellte und bestätigte Lieferungen / Leistungen
an Wochenenden und an Feiertagen
100% auf Punkt a und b

5.2. Schiffsabfallentsorgung

Auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (SchAbfEntG M-V) vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der jeweils geltenden Fassung ist der Hafenbetreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen (ohne Ladungsrückständen) ist gemäß §§ 9 ff.

5.1. Übergabe von Frischwasser

a) Anschlussentgelt je Übergabe (Mo.-Fr. 08:00 Uhr – 14:00 Uhr) 45,00 €

b) Lieferpreis (Mo.- Fr. 06:00 Uhr – 14:00 Uhr)

Mindestbetrag bis 8 m ³	31,35 €
Über 8m ³ bis 50m ³	3,60 € / m ³
Über 50m ³ bis 100m ³	3,35 € / m ³
Über 100m ³ bis 150m ³	3,14 € / m ³
Über 150 m ³	2,82 € / m ³

Für bestellte und bestätigte Lieferungen/Leistungen außerhalb der o.g. Lieferzeiten werden folgende Zuschläge berechnet:

Montag – Freitag von 14:00 Uhr – 22:00 Uhr 50%
auf Punkt a und b
Montag – Freitag von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr
100% auf Punkt a und b

Bestellte und bestätigte Lieferungen / Leistungen
an Wochenenden und an Feiertagen
100% auf Punkt a und b

5.2. Schiffsabfallentsorgung

Auf der Grundlage des Schiffsabfallentsorgungsgesetzes (SchAbfEntG M-V) vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2003, S. 679) in der jeweils geltenden Fassung ist der Hafenbetreiber verpflichtet, Schiffsabfälle ordnungsgemäß zu übernehmen und zu entsorgen. Für die Entsorgung von Schiffsabfällen (ohne Ladungsrückständen) ist gemäß §§ 9 ff.

SchAbfEntG M-V ein pauschaliertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgung, zu erheben.

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp je Hafenanlauf:

- a) Grundentgelt für alle Schiffe
0,026 €/BRZ
- b) Grundentgelt für alle Schiffe mit genügend spezifischer Lagerkapazität
gem. § 7 SchaAbfEntG M-V
0,013 €/BRZ
- c) Der Schiffstyp wird bei der Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren wie folgt berücksichtigt:

(1) Passagierschiffe	BRZ	≥	20.000	1,5
		<	20.000	1,0

(2) RoRo Frachtschiffe/ Passagier-/ Frachtfähren	BRZ	≥	20.000	1,3
		<	20.000	1,0

SchAbfEntG M-V ein pauschaliertes Entgelt, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entsorgung, zu erheben.

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die Schiffsgröße (BRZ) und der Schiffstyp je Hafenanlauf:

- a) Grundentgelt für alle Schiffe
0,026 €/BRZ
- d) Grundentgelt für alle Schiffe mit genügend spezifischer Lagerkapazität
gem. § 7 SchaAbfEntG M-V
0,013 €/BRZ
- e) Der Schiffstyp wird bei der Berechnung des Entgeltes durch die Anwendung der nachfolgend ausgewiesenen Korrekturfaktoren wie folgt berücksichtigt:

(1) Passagierschiffe	BRZ	≥	20.000	1,5
		<	20.000	1,0

(2) RoRo Frachtschiffe/ Passagier-/ Frachtfähren	BRZ	≥	20.000	1,3
		<	20.000	1,0

Vorlage**Nr.:****VO/2014/1020**

Federführend:
13.3 Tourismuszentrale

Status: öffentlich

Datum: 25.09.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister
III Senator
1 Büro der Bürgerschaft
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Personal und Organisation
10.5 Abt. Recht und Vergabe
13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

Verfasser: Berlin, Ute

<p>Entgeltordnung für die Nutzung touristischer Einrichtungen der Hansestadt Wismar</p>
--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.10.2014	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hebt den Bürgerschaftsbeschluss Nr.: 0103-06/09 vom 10.12.2009, bestätigt durch Drucksache Nr.: 0372-21/11 vom 31.03.2011 auf.
- Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Entgeltordnung für touristische Einrichtungen der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Nachdem nun seit 01. Mai 2014 die Aufzugsanlage in der St.-Georgen-Kirche kostenpflichtig von Besuchern genutzt werden kann, wird eine einheitliche Entgeltregelung für alle Ausstellungsstandorte angestrebt. Diese soll im nächsten Schritt (ab 01. November 2014) neben der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, die beiden Standorte Rathauskeller und St.-Marien-Kirchturm inkludieren und zusätzlich in Form eines Kombitickets vertrieben werden.

Die Kalkulation der Eintrittspreise basiert auf den Entgelten, welche für St. Georgen bereits festgesetzt sind:

Erwachsene	3,00 €	
ermäßigt	2,00 €	Schüler, Studenten, Auszubildende und schwerbehinderte Menschen
Kinder bis 6 Jahre	frei	
Gruppen	2,50 €	ab fünfzehn Personen

Bei der Ermittlung dieses Eintrittspreises standen u. a. auch Vergleichswerte aus den beiden nächstgelegenen Kirchen mit integrierter Aufzugsanlage zu einer Aussichtsplattform im Fokus. Dieses sind die Petrikirche in Rostock und St. Petri zu Lübeck. In beiden Kirchen werden analoge Eintrittspreise (s. o.) verlangt .

Vergleichswerte für ein Kombiticket sind leider nicht verfügbar. Zwar bieten auch andere Städte Kombitickets an, allerdings sind diese gänzlich anders konzipiert, enthalten andere Angebote und sind deshalb nicht mit der jetzt für Wismar vorliegenden Form vergleichbar. Mit Verbundtickets, wie bspw. in Schwerin das Schwerin-Ticket, kann das Wismarer Kombiticket gar nicht verglichen werden. Mit ihnen erwirbt man beim Kauf die Möglichkeit für eine befristete Zeit den öffentlichen Personennahverkehr kostenfrei zu nutzen und kann parallel dazu diverse Einrichtungen zum ermäßigten Tarif besuchen.

Bei sämtlichen Werten dieser Vorlage handelt es sich um Bruttowerte, d. h. in den Werten ist die abzuführende Umsatzsteuer (19%) enthalten.

Kalkulation Kombiticket

Kombiticket	Vollzahler	ermäßigt
St. Georgen, Aussichtsplattform	3,00 €	2,00 €
St. Marien, Turmführung	3,00 €	2,00 €
St. Marien, Filmvorführung	3,00 €	2,00 €
Rathauskeller	3,00 €	2,00 €
Summe Einzelverkaufspreis	12,00 €	8,00 €
Verkaufspreis Kombiticket	9,00 €	6,00 €

Das Kombiticket ist auf den Individualreisenden ausgerichtet und wird daher auch nur in den Kategorien „Vollzahler“ und „ermäßigt“ angeboten. Bei einzelnen Ausstellungskomponenten (St. Marien Turmführung) können aufgrund von Kapazitätsbeschränkungen keine Gruppenpreise angeboten werden.

Der Erwerb des Kombitickets soll an jedem partizipierenden Objekt möglich sein und zusätzlich auch in der Tourist-Information Wismar verkauft werden.

Mit dem Erwerb des Kombitickets wird dem Käufer ein finanzieller Anreiz gewährt. Dies soll ihn motivieren, Ausstellungen zu besuchen, denen er sich sonst nicht zugewendet hätte. Das Ticket ist nicht personengebunden und soll nach Erwerb drei Tage lange gültig sein. Um die Gültigkeitsdauer bei Bedarf und nach Erfahrungswert anpassen zu können, wird sie nicht in der Entgeltordnung fest geschrieben und sondern per Aufdruck auf dem Ticket definiert.

Die Ermäßigungstatbestände sollten gelten für:

Schüler, Studenten, Auszubildende und schwerbehinderte Menschen, sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger

a.) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

b.) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und

c.) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II

Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.

Parallel zum Kombiticket wird auch die Möglichkeit geschaffen, nur einzelne bzw. eine einzige Ausstellung/Turmführung/Filmvorführung bzw. die Aussichtsplattform zu nutzen. Die Einzeltickets basieren auf den bereits existierenden Entgelten für die Nutzung der Aussichtsplattform von St. Georgen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	5750x.4419000 / 03	Ertrag in Höhe von	52.000
Produktkonto /Teilhaushalt:	5750x.5xxxxxx / 03	Aufwand in Höhe von	109.100

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	5750x.6419000 / 03	Einzahlung in Höhe von	52.000
Produktkonto /Teilhaushalt:	5750x.7xxxxxx / 03	Auszahlung in Höhe von	93.800

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	5750x.4419000 / 03	Ertrag in Höhe von	312.000
Produktkonto /Teilhaushalt:	5750x.5xxxxxx / 03	Aufwand in Höhe von	654.200

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	5750x.6419000 / 03	Einzahlung in Höhe von	312.000
Produktkonto /Teilhaushalt:	5750x.7xxxxxx / 03	Auszahlung in Höhe von	562.700

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Anlage 1 – Entgeltordnung zur die Nutzung touristischer Einrichtungen der Hansestadt Wismar
- Anlage 2 – Kostendarstellung
- Anlage 3 – Drucksache Nr.: 0898-28_1996
- Anlage 4 – Drucksache Nr.: 0103-06_2009
- Anlage 5 – Drucksache Nr.: 0372-21_2011

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

28. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Drucksache: 0898-28/96 Sitzungsdatum: 24.10.1996
Top: 6 Beschlußdatum: 24.10.1996

Antragsteller: Bürgermeisterin

Gegenstand:
Eintrittsgeld Rathauskeller

Beschlußvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Erhebung eines Eintrittsgeldes für die Besichtigung der Ausstellungsstücke und der Ausstellung im Rathauskeller, wie in der Begründung angegeben.

Für die jährliche Unterhaltung des Rathauskellers werden ca. 100.000,00 DM benötigt. Um die von der Hansestadt Wismar zu tragenden Unterhaltskosten zu reduzieren, werden wie folgt Eintrittsgelder erhoben:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre - eintrittsfrei
- Erwachsene ab 18 Jahr - 2,00 DM
- Studenten/innen, Schüler/innen über 18 Jahre - 1,00 DM

Voraussichtlich jährliche Einnahmen:

90 Besucher x 30 Tage x 12 Monate x 2,00 DM = 64.800,00 DM
10 Besucher x 30 Tage x 12 Monate x 1,00 DM 3.600,00 DM

Gesamteinnahmen: 68.400,00 DM

=====

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: Nein: Enthaltungen:

Wismar, 08.10.1996
Bearbeiter: Herr Weyer
Telefon: 251-105
Drucksache-Nr. 0898-28/96
Pkt. TO

24.10.1996

VORLAGE

GEGENSTAND:

Eintrittsgeld Rathauskeller

BESCHLUßVORSCHLAG:

Die Bürgerschaft beschließt die Erhebung eines Eintrittsgeldes für die Besichtigung des Rathauskellers einschließlich der darin befindlichen Ausstellung.

BEGRÜNDUNG:

Für die jährliche Unterhaltung des Rathauskellers werden ca. 100.000,00 DM benötigt. Um die von der Hansestadt Wismar zu tragenden Unterhaltungskosten zu reduzieren, werden wie folgt Eintrittsgelder erhoben:
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre - eintrittsfrei
- Erwachsene ab 18 Jahre - 2,00 DM
- Studenten/innen, Schüler/innen über 18 Jahre - 1,00 DM.

Voraussichtlich jährliche Einnahmen:

90 Besucher x 30 Tage x 12 Monate x 2,00 DM = 64.800,00 DM
10 Besucher x 30 Tage x 12 Monate x 1,00 DM = 3.600,00 DM
Gesamteinnahmen: 68.400,00 DM

VERFAHREN:

1. Welche Ämter/Projektgruppe sind beteiligt? - Mit welchem Ergebnis?

Haupt- und Ordnungsamt - zustimmend
Amt für Fremdenverkehr und Werbung - zustimmend
Amt f. Finanzverwaltung u. Liegenschaften - zustimmend

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1. Unmittelbar

a) für das laufende Haushaltsjahr
Einnahmen: 11,4 TDM anteilig für November, Dezember

b) Folgejahr:

Einnahmen: 68.400,00 DM

2.2 entfällt

2.3 Die Maßnahme wird im Haushalt berücksichtigt, Einnahme-Haushaltsstelle 0200 11000-2.

3. Die Maßnahme ist: c) freiwillig.

4. Beraten im: Verwaltungsausschuß

am: 07.10.96

Ergebnis: einstimmig; mit dem Zusatz in der Begründung: Studenten/innen,
Schüler/innen

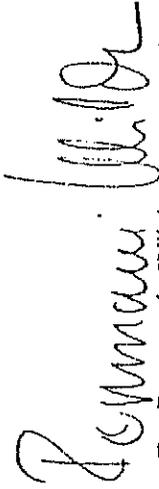
Niederschrift-Nr.: A 24/4

Punkt: 4 10

über 18 Jahre

5. Die Entscheidung trifft: Die Bürgerschaft.

6. Ergebnis:



Dr. Rosemarie Wilcken
Bürgermeisterin

6. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Drucksache: 0103-06/09 **Sitzungsdatum:** 10.12.2009
Top: 9 **Beschlußdatum:** 10.12.2009

Antragsteller: Bürgermeisterin

Gegenstand:
Eintrittspreise Rathauskeller

Beschlußvorschlag:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung
„Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Im Januar 2011 wird der Bürgerschaft durch die Verwaltung das Ergebnis dieser Entscheidung für das Kalenderjahr 2010 vorgelegt. Die Bürgerschaft entscheidet dann, ob dieser Beschluss weiter gültig bleiben soll oder eine neue Entscheidung getroffen werden muss

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: Nein: Enthaltungen:

Drucksache 0103-06709

Gegenstand: Eintrittspreise Rathauskeller

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Herr Senator Beyer informiert, dass im Präsidium der Bürgerschaft gewünscht wurde, eine kurze Information zum Spendenvolumina zur Backsteingotik zu geben. Im Protokoll habe er nachgelesen, dass es der Wunsch des Präsidenten sei. Er kommt aber auch selbstverständlich gern dem Wunsch eines einzelnen Bürgerschaftsmitgliedes nach. Seit 2005 ist der Eintritt im Marienkirchturm kostenlos. Fortan sind die Besucherzahlen deutlich gestiegen. Vorher waren es ca. 50 000 , jetzt sind es ca. 150 000 Besucher. Das Spendenvolumen per Anno beträgt ca. 50 000 Euro.

Der Präsident der Bürgerschaft, Herr Dr. Zielenkiewitz, gibt ausdrücklich zu Protokoll, dass über die Bemerkung von Herrn Beyer im Präsidium der Bürgerschaft beraten wird.

Herr Werner, SPD-Fraktion, stellt folgenden Ergänzungsantrag:

Im Januar 2011 wird der Bürgerschaft durch die Verwaltung das Ergebnis dieser Entscheidung für das Kalenderjahr 2010 vorgelegt. Die Bürgerschaft entscheidet dann, ob dieser Beschluss weiter gültig bleiben soll oder eine neue Entscheidung getroffen werden muss.

Es erfolgt die Abstimmung über den Ergänzungsantrag.

- **mehrheitlich beschlossen**

Die Drucksache 0103-06/09 lautet:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Im Januar 2011 wird der Bürgerschaft durch die Verwaltung das Ergebnis dieser Entscheidung für das Kalenderjahr 2010 vorgelegt. Die Bürgerschaft entscheidet dann, ob dieser Beschluss weiter gültig bleiben soll oder eine neue Entscheidung getroffen werden muss.

- **mehrheitlich beschlossen**

Sachbearbeitendes Amt: 03
03 Presse-, Marketing- und Bürgeramt

Datum: 27.10.2009
Bearbeiter: Stybel
Tel.: -3020
Drucksache Nr.: 0103 - 06 / 09

AZ.: TE-RFK-EP-01/09

Punkt.....TO

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar
z.Hd. des Präsidenten

VORLAGE

GEGENSTAND: Eintrittspreise Rathauskeller

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

BEGRÜNDUNG: siehe Anlage

VERFAHREN:

- | 1. | Welche Ämter/Projektgruppen sind beteiligt? - | Mit welchem Ergebnis? |
|-----|--|--|
| | 03 Presse-, Marketing- und Bürgeramt | - zustimmend |
| | 10 Hauptamt | - |
| | 21 Amt für Finanzverwaltung | - |
| | 14 Rechnungsprüfungsamt | - |
| 2. | Finanzielle Auswirkungen | |
| 2.1 | unmittelbar | |
| | a) für das laufende Haushaltsjahr (Haushaltsstelle 79010.15700): keine | |
| | b) Folgejahre: voraussichtlich Mehreinnahmen (siehe Begründung) | |
| 2.2 | mittelbar | |
| | a) einmalige Kosten: keine | |
| | b) lfd. Kosten: keine | |
| 2.3 | Die Maßnahme ist im Investitionsplan enthalten: | <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja (ggf. lfd.Nr.) |
| 3. | Die Maßnahme ist: | |
| | a) neu | c) freiwillig |
| | b) eine Erweiterung | d) vorgeschrieben -durch: |

21. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Drucksache: 0372-21/11 **Sitzungsdatum:** 31.03.2011
Top: 10.9 **Beschlußdatum:** 31.03.2011

Antragsteller: Bürgermeister

Gegenstand:

Eintrittspreise Rathauskeller
Entscheidung über Beschluss 0103-06/09

Beschlußvorschlag:

Die Bürgerschaft bestätigt den Beschluss 0103-06/09:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: Nein: Enthaltungen:

Drucksache 0371-21/11

Gegenstand: ~~Prioritätenliste für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Altstadt Wismar“~~ (Gesamtmaßnahme mit dem Sanierungsgebiet "Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet") und für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Ost-Kagenmarkt“
Ergänzung zum Antrag auf Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln für das Programmjahr 2011

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Prioritätenliste der Einzelmaßnahmen für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Altstadt Wismar“ (Gesamtmaßnahme mit dem Sanierungsgebiet "Altstadt Wismar – Erweiterungsgebiet") und für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Ost-Kagenmarkt“ zum Antrag auf Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln für das Programmjahr 2011.

Wortmeldung: Herr Domke
weitere Wortmeldungen: Herr Klaus (DSK): Herr Manthey

Der Präsident der Bürgerschaft, Herr Dr. Zielenkiewitz, lässt über den Antrag abstimmen.

– einstimmig beschlossen

Drucksache 0372-21/11

Gegenstand:
Eintrittspreise Rathauskeller
Entscheidung über Beschluss 0103-06/09

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft bestätigt den Beschluss 0103-06/09:

1. Der Beschluss/DS 0898-28/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

Wortmeldung: Herr Bürgermeister Beyer
weitere Wortmeldungen: Herr Werner; Frau Hagemann; Herr Bürgermeister Beyer;
Herr Domke

Der Präsident der Bürgerschaft, Herr Dr. Zielenkiewitz, lässt über den Antrag abstimmen.

– mehrheitlich beschlossen

Sachbearbeitendes Amt
13 Presse-, Tourismus und Bürgerservice
1331 Tourismuszentrale
AZ.:

Datum: 10.03.2011
Bearbeiter: Stybel
Tel.: 251-3020
Drucksache Nr.: 0372-21/11

Punkt TO

Bürgerschaft der Hansestadt Wismar
z.Hd. des Präsidenten

VORLAGE

GEGENSTAND: Eintrittspreise Rathauskeller
Entscheidung über Beschluss 0103-06/09

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Bürgerschaft bestätigt den Beschluss 0103-06/09:

1. Der Beschluss/DS 0898-~~28~~/96 wird aufgehoben.
2. Ab dem 01.01.2010 ^{13.12.2010} wird allen Besuchern der kostenfreie Zugang zur Ausstellung „Bilder einer Stadt“ im Rathauskeller ermöglicht.
3. Anstelle von Eintrittsgeldern wird um Spenden gebeten.

BEGRÜNDUNG:

Entwicklung der Besucherzahlen 2010:

Stand 12/2009: 23.201 Besucher
Stand 12/2010: 36.137 Besucher
Ergebnis: +55,76%

Entwicklung der Einnahmen 2010:

Stand 12/2009 (Eintrittsgelder): 9.368,50 EUR
Stand 12/2010 (Spenden): 7.667,71 EUR
Ergebnis: -18,15%

Geplante Einnahmen 2010:

HH-Soll 2010 für 79010/17602: 7.800,00 EUR
Ergebnis per 30.11.2010: 7.667,71 EUR (ohne Dezember)

Schlussfolgerung:

1. Das Ziel einer Steigerung der Ausstellungsbesucher wurde erfüllt
2. Die im Haushalt geplanten Spendeneinnahmen wurden fast erfüllt (Differenz 132,29 EUR)
3. Die Spendeneinnahmen sind steuerbar durch weitere Besucherzuwächse und eine noch gezieltere Kundenansprache.
4. Der gefasste Bürgerchaftsbeschluss 0103-06/09 hat sich bewährt und sollte bestätigt werden.

Handwritten signature in a box

Speck
Mu/N

Handwritten signature

Handwritten signature

Handwritten number 25



Entgeltordnung für die Nutzung touristischer Einrichtungen in der Hansestadt Wismar

Stand: 25.09.2014

Präambel

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 28. August 2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die St.-Georgen-Kirche, der Kirchturm von St. Marien (im Rahmen des Besuchs der dort untergebrachten Ausstellung) sowie die Ausstellungsräume des Rathauskellers sind öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Es entsteht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, die diesem zugrunde liegen.

§ 2

Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

- (1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, für die geführte Turmbesteigung des Kirchturmes von St. Marien, für die Filmvorführung in der Ausstellung von St. Marien und den Besuch der Ausstellung im Rathauskeller Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aussichtsplattform der St. Georgen-Kirche nutzt, wer die geführte Turmbesteigung des St. Marien-Kirchturms in Anspruch nimmt, wer die Filmvorführung in der Ausstellung von St. Marien besucht und wer die Ausstellung im Rathauskeller begeht. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltspflicht entstehen mit dem Betreten des Aufzugs zur Auffahrt auf die Aussichtsplattform der St. Georgen-Kirche, mit dem Betreten des Treppenbereiches zum Aufgang auf den St. Marien-Kirchturm, mit dem Betreten der Filmvorführung in der Mittelkappelle des St. Marien-Kirchturmes bzw. mit dem Betreten der Ausstellung im Rathauskeller.
- (4) Die Entgelte werden
 - a. mit dem Beginn der Aufzugbenutzung in der St. Georgen-Kirche, spätestens mit dessen Ende fällig.
 - b. mit dem Beginn der Nutzung des Treppenbereiches im Kirchturm, spätestens nach Ende der geführten Turmbesteigung fällig.

- c. mit dem Beginn der Filmvorführung im St. Marien-Kirchturm, spätestens mit Ende der Filmvorführung fällig.
- d. mit dem Beginn des Besuchs der Ausstellung im Rathauskeller, spätestens mit dessen Ende fällig.

Unmittelbar vor Beginn der tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruches verlangen.

§ 3 Entgelthöhe

- (1) Für die Nutzung der in § 1 genannten touristischen Einrichtungen sind Entgelte zu entrichten. Es können Einzeltickets oder Kombitickets für die Nutzung erworben werden.
- (2) Inhaberinnen oder Inhaber eines Einzeltickets sind zur/zum
 - a. einmaligen Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche oder
 - b. einmaligen Teilnahme an der geführten Turmbesteigung des Kirchturmes von St. Marien oder
 - c. einmaligen Besuch der Filmvorführung im Kirchturm von St. Marien oder
 - d. einmaligen Besuch der Ausstellung im Rathauskeller
 berechtigt.

Für den Erwerb eines Einzeltickets sind folgende Entgelte zu entrichten:

	Entgelttatbestand EINZELTICKET	Entgelthöhe pro Person
1.	Erwachsene	3,00 €
2.	Schüler, Studenten, Auszubildende und schwerbehinderte Menschen, sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger <ul style="list-style-type: none"> a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und c) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.	2,00 €
3.	Kinder bis 6 Jahre Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich.	entgeltfrei
4.	Gruppen ab 20 Personen	2,50 €

- (3) Die Inhaberinnen und Inhaber des Kombitickets sind berechtigt die Aussichtsplattform der St. Georgen-Kirche zu nutzen, an der geführten Turmbesteigung auf den St. Marien-Kirchturm und an der Filmvorführung im Kirchturm von St. Marien teilzunehmen sowie die Ausstellung im Rathauskeller zu besuchen. Das Kombiticket gilt jeweils für die einmalige Nutzung jeder touristischen Einrichtung. Für den Erwerb eines Kombitickets sind folgende Entgelte zu entrichten:

	Entgelttatbestand KOMBITICKET	Entgelthöhe pro Person
1.	Erwachsene	9,00 €
2.	Schüler, Studenten, Auszubildende und schwerbehinderte Menschen, sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger a) von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, b) von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und c) von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.	6,00 €
3.	Kinder bis 6 Jahre Die Begleitung durch einen Erwachsenen ist erforderlich.	entgeltfrei

- (4) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und der jeweils geltenden Höhe enthalten.
- (5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint. Das Gleiche gilt im Fall des Besuchs der Ausstellung im Rathauskeller im besonderen öffentlichen Interesse.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche vom 29.04.2014 sowie die Entgeltordnung der Hansestadt Wismar für die Präsentation des 3-D-Films „Gebrannte Größe – Wege zur Backsteingotik“ vom 13.04.2003 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer
Bürgermeister

Kostendarstellung

1. Kalkulation für den Ausstellungsstandort St. Marien-Kirchturm

1.1. Aufwand und Auszahlung		2014 (2 Monate)	2015 (12 Monate)
Aufwand	Wachfirma	30.000,00 €	180.000,00 €
	Betriebskosten	13.900,00 €	83.400,00 €
	Personal- und Verwaltungsgemeinkosten	7.300,00 €	43.800,00 €
	Sachkosten	1.616,67 €	9.700,00 €
	Abschreibungen	15.100,00 €	90.600,00 €
		67.916,67 €	407.500,00 €
Auszahlung	Wachfirma	30.000,00 €	180.000,00 €
	Betriebskosten	13.900,00 €	83.400,00 €
	Personal- und Verwaltungsgemeinkosten	7.300,00 €	43.800,00 €
	Sachkosten	1.616,67 €	9.700,00 €
		52.816,67 €	316.900,00 €
Erträge	Eintritt	21.666,67 €	130.000,00 €
		21.666,67 €	130.000,00 €
Einzahlung	Eintritt	21.666,67 €	130.000,00 €
		21.666,67 €	130.000,00 €
Kostendeckungsgrad in %		31,90	31,90

1.2. Geplante Eintrittsgelder

		2014 (61 Öffnungstage)	2015 (365 Öffnungstage)
St. Marien, Turmbesteigung	Besucher	1.667	10.000
	geplante Eintrittsgelder	4.333,33 €	26.000,00 €
	Besucher pro Tag	27,3	27,4
St. Marien, Filmvorführung	Besucher	6.667	40.000
	geplante Eintrittsgelder	17.333,34 €	104.000,00 €
	Besucher pro Tag	109,3	109,6
St. Marien, gesamt		Summe	Summe
		21.666,67 €	130.000,00 €

2. Kalkulation für die Aussichtsplattform der St. Georgen-Kirche

2.1. Aufwand und Auszahlung		2014		2015	
		(2 Monate)		(12 Monate)	
Aufwand	Wachfirma	15.000,00 €	90.000,00 €		
	Betriebskosten	3.383,33 €	20.300,00 €		
	Personal- und Verwaltungsgemeinkosten	5.247,43 €	31.484,56 €		
	Sachkosten	1.616,67 €	9.700,00 €		
	Abschreibungen	0,00 €	0,00 €	Anlagen noch im Bau	
		25.247,43 €	151.484,56 €		
Auszahlung	Wachfirma	15.000,00 €	90.000,00 €		
	Betriebskosten	3.383,33 €	20.300,00 €		
	Personal- und Verwaltungsgemeinkosten	5.247,43 €	31.484,56 €		
	Sachkosten	1.616,67 €	9.700,00 €		
		25.247,43 €	151.484,56 €		
Erträge	Eintritt	26.000,00 €	156.000,00 €		
		26.000,00 €	156.000,00 €		
Einzahlung	Eintritt	26.000,00 €	156.000,00 €		
		26.000,00 €	156.000,00 €		
Kostendeckungsgrad in %		102,98	102,98		

2.2. Geplante Eintrittsgelder

	2014		2015	
	(61 Öffnungstage)		(365 Öffnungstage)	
	Besucher	geplante Eintrittsgelder	Besucher	geplante Eintrittsgelder
St. Georgen, Aussichtsplattform	10.000	26.000,00 €	60.000	156.000,00 €
	Besucher pro Tag		Besucher pro Tag	
	163,9		164,4	
Alle Ausstellungsstandorte	Summe	26.000,00 €	Summe	156.000,00 €

3. Kalkulation für die Ausstellung im Rathauskeller

3.1. Aufwand und Auszahlung		2014		2015	
		(2 Monate)		(12 Monate)	
Aufwand	Wachfirma	7.500,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €	
	Betriebskosten	4.800,00 €	28.800,00 €	28.800,00 €	
	Personal- und Verwaltungsgemeinkosten	1.800,00 €	10.800,00 €	10.800,00 €	
	Sachkosten	1.616,67 €	9.700,00 €	9.700,00 €	
	Abschreibungen	150,00 €	900,00 €	900,00 €	
		15.866,67 €	95.200,00 €		
Auszahlung	Wachfirma	7.500,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €	
	Betriebskosten	4.800,00 €	28.800,00 €	28.800,00 €	
	Personal- und Verwaltungsgemeinkosten	1.800,00 €	10.800,00 €	10.800,00 €	
	Sachkosten	1.616,67 €	9.700,00 €	9.700,00 €	
		15.716,67 €	94.300,00 €		
Erträge	Eintritt	4.333,33 €	26.000,00 €	26.000,00 €	
		4.333,33 €	26.000,00 €		
Einzahlung	Eintritt	4.333,33 €	26.000,00 €	26.000,00 €	
		4.333,33 €	26.000,00 €		
Kostendeckungsgrad in %		27,31	27,31		

3.2. Geplante Eintrittsgelder

3.2. Geplante Eintrittsgelder		2014		2015	
		(61 Öffnungstage)		(365 Öffnungstage)	
	Besucher	geplante Eintrittsgelder	Besucher	geplante Eintrittsgelder	
Rathauskeller	1.667	4.333,33 €	10.000	26.000,00 €	
	Besucher pro Tag		Besucher pro Tag		
	27,3		27,4		
Alle Ausstellungsstandorte	Summe	4.333,33 €	Summe	26.000,00 €	

4. Gesamtkalkulation

4.1. Aufwand und Auszahlung		2014 (2 Monate)	2015 (12 Monate)
Aufwand	Wachfirma	52.500,00 €	315.000,00 €
	Betriebskosten	22.083,33 €	132.500,00 €
	Personal- und Verwaltungsgemeinkosten	14.347,43 €	86.084,56 €
	Sachkosten	4.850,01 €	29.100,00 €
	Abschreibungen	15.250,00 €	91.500,00 €
		109.030,77 €	654.184,56 €
Auszahlung	Wachfirma	52.500,00 €	315.000,00 €
	Betriebskosten	22.083,33 €	132.500,00 €
	Personal- und Verwaltungsgemeinkosten	14.347,43 €	86.084,56 €
	Sachkosten	4.850,01 €	29.100,00 €
		93.780,77 €	562.684,56 €
Erträge	Eintritt	52.000,00 €	312.000,00 €
		52.000,00 €	312.000,00 €
Einzahlung	Eintritt	52.000,00 €	312.000,00 €
		52.000,00 €	312.000,00 €
Kostendeckungsgrad in %		47,69	47,69

4.2. Geplante Eintrittsgelder

Summe aller Objekte	2014 (61 Öffnungstage)		2015 (365 Öffnungstage)	
	Besucher	geplante Eintrittsgelder	Besucher	geplante Eintrittsgelder
	20.000	52.000,00 €	120.000	312.000,00 €
Besucher pro Tag	327,9		328,8	

5. Fazit

Mit der Entgeltordnung zur Nutzung touristischer Einrichtungen der Hansestadt Wismar wird die Basis geschaffen, die vorhandenen Kosten zu dezimieren. Die Objekte verursachen alleine durch ihre Existenz Kosten, insbesondere Betriebskosten und Abschreibungen. Diese werden zwar mit dem Betrieb als touristische Einrichtung erhöht werden (bspw. durch die Kosten für die Wachfirma), jedoch sollte auch der Aspekt, dass alle Objekte als touristisches Highlight gelten und die Attraktivität Wismars für dessen Besucher erhöhen, Berücksichtigung finden.

Für St. Marien ist in diesem Zusammenhang auf folgendes hinzuweisen. Die Verwaltung prüft eine kostengünstigere Lösung durch eventuelle Verpachtung des Shops auf dem Gelände und einem Verkauf der Eintrittskarten über den Pächter. Eine solche Variante könnte die Kosten für den Wachschatz um 25 - 50 % senken. Im Sinne einer ehrlichen Kostendarstellung wurde hier aber der ungünstigste Fall kalkuliert.

Vorlage**Nr.:****VO/2014/1031**Federführend:
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Status: öffentlich

Datum: 17.10.2014

Beteiligt:
I Bürgermeister

Verfasser: Hoop, Madeleine

Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage 1 dargestellten, vom 01.09. - 30.09.2014, eingegangenen Zuwendungen (Spenden) in Höhe von 3.034,00 € zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zuwendungszweckes zu.

Begründung:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme und Vermittlung von Zuwendungen. Daher wird um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage 1 angegebenen Zuwendungen, in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in Anlage 1 ebenfalls angegebenen Verwendungszweckes, gebeten.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende HaushaltsjahrErgebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	3.034,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	3.034,00 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	3.034,00 €
-----------------------------	--	------------------------	------------

Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	3.034,00 €
-----------------------------	--	------------------------	------------

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Spendeninfo September 2014
Spendenboxen 2014

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Amt für Finanzverwaltung

17.10.2014

Auskunft erteilt:

Frau Hoop

Tel: 251-2001

Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall
vom 01.09. - 30.09.2014

lfd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	05.09.2014	Egger Holzwerkstoffe Wismar GmbH & Co. KG	Hansestadt Wismar	Spende freiwillige Feuerwehr Altstadt	61200.3799001	784,00 €
2	11.09.2014	Rotary-Hilfe Wismar e.V.	Hansestadt Wismar	Spende Tarnow-Schule	61200.3799001	500,00 €
3	12.09.2014	Kai Woellert	Hansestadt Wismar	Zustiftung	61200.3799001	1.000,00 €
4	15.09.2014	Volks- und Raiffeisenbank	Hansestadt Wismar	Spende Welterbehaus	61200.3799001	500,00 €
5	23.09.2014	Stadtwerke Wismar GmbH	Hansestadt Wismar	Spende Welterbehaus	61200.3799001	250,00 €
						3.034,00 €

Spendenboxen für das Jahr 2014

Monat	St.-Georgenkirche	St.-Marien	Rathauskeller	Tourismuszentrale	Baumhaus	Welterbezentrum
Januar	1.524,86 €	2.500,23 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Februar	1.140,63 €	1.751,01 €	388,74 €	0,00 €	0,00 €	
März	921,89 €	2.560,02 €	0,00 €	0,00 €	163,13 €	
April	2.700,06 €	4.940,17 €	699,19 €	0,00 €	0,00 €	
Mai	1.510,96 €	5.004,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Juni	1.632,79 €	6.617,55 €	472,96 €	0,00 €	0,00 €	
Juli	570,60 €	6.158,13 €	327,81 €	0,00 €	94,28 €	448,28 €
August	1.519,20 €	7.930,28 €	836,57 €	0,00 €	0,00 €	355,88 €
September	2.366,94 €	6.524,33 €	593,91 €	0,00 €	205,74 €	379,01 €
Oktober						
November						
Dezember						
Gesamt:	13.887,93 €	43.986,27 €	3.319,18 €	0,00 €	463,15 €	1.183,17 €

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1005-01

Federführend:
CDU-Fraktion

Status:

öffentlich

Datum:

20.10.2014

Beteiligt:

Verfasser:

Fraktionen CDU, DIE LINKE.,
FDP/GRÜNE, FÜR-WISMAR

Änderung der Hauptsatzung – § 13 Entschädigungen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt ab 01.01.2015 § 13 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar wie folgt zu ändern:

a) Abs. 1:

Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 € monatlich.

b) Abs. 2:

Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 € monatlich. Zusätzlich zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erhalten die weiteren Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.

c) Abs. 4:

Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € monatlich. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 6 für die Sitzung der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.

d) Abs. 6:

„Die Mitglieder der Bürgerschaft, denen nach den Absätzen 1 bis 5 keine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wurde, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

e) Abs. 7:

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die zur Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

f) Abs.: 8

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretung, denen nach den Absätzen 1 bis 5 keine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wurde, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

Begründung:

Wir folgen mit diesem Antrag einer Empfehlung der Verwaltung, die mit Schreiben vom 02.10.2013 über die Neufassung der Entschädigungsverordnung M-V vom 28.08.2013 und die damit verbundene Möglichkeit der Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar hinsichtlich der Aufwandsentschädigung von Bürgerschaftsmitgliedern und Sachkundigen Einwohnern informierte.

Anlage/n:

- § 13 Neufassung

Siegfried Ballentin
CDU Fraktion

Christa Hagemann
Fraktion DIE LINKE.

René Domke
Fraktion FDP/GRÜNE

Michael Werner
FÜR-WISMAR-Fraktion

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anlage:

§ 13 der Hauptsatzung lautet nach Vorlage folgt:

§ 13
Entschädigungen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 € monatlich.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 € monatlich.
Zusätzlich zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erhalten die weiteren Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (3) Der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten wird bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft (Absatz 1) gewährt.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € monatlich.
Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 6 für die Sitzung der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (5) Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden (Absatz 3) gewährt.
- (6) Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, an Sitzungen des Präsidiums, an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (7) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die zur Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (8) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretung, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.
- (9) Vertreterinnen oder Vertretern der Hansestadt Wismar in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts haben Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer entsprechenden Tätigkeit im Sinne des § 71 Absatz 5 KV M-V an die Hansestadt Wismar abzuführen, wenn die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen
 - in kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absätze 1 und 2 HGB einen Betrag von insgesamt 100,00 € oder
 - in großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absatz 3 HGB einen Betrag von 150,00 € für die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung übersteigen.

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1006-01

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 20.10.2014

Beteiligt:

Verfasser: Fraktionen CDU, DIE LINKE.,
FDP/GRÜNE, FÜR-WISMAR

Fraktionszuwendungen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft legt die Fraktionszuwendungen ab dem 01.01.2015 wie folgt fest:

1. Der Sockelbetrag beträgt pro Fraktion 5.000,00 Euro.
2. Die jährlichen Zuwendungen je Fraktionsmitglied betragen 2.000,00 Euro.

Die finanziellen Mittel sind ab 2015 in den Haushalt Produkt/Produktkonto 11140.5691000 einzustellen.

Begründung:

Die letzte Erhöhung der Fraktionsmittel erfolgte 2006.

Bedingt durch den in diesem Zeitraum gestiegenen finanziellen Aufwand ist eine Anpassung der finanziellen Mittel notwendig, die für die ordnungs- und sachgemäße Arbeit in Fraktionen benötigt werden.

Anlage/n:

- keine

Siegfried Ballentin
CDU Fraktion

Christa Hagemann
Fraktion DIE LINKE.

René Domke
Fraktion FDP/GRÜNE

Michael Werner
FÜR-WISMAR-Fraktion

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1029

Federführend:
Fraktion DIE LINKE.

Status: öffentlich

Datum: 16.10.2014

Beteiligt:

Verfasser: Fraktion DIE LINKE

Durchführung von zwei Beratungsrunden zum Haushalt 2015 in den Fachausschüssen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt in Vorbereitung der Beratungen zum Haushalt 2015, vor der Beschlussfassung durch die Bürgerschaft, in allen zuständigen Fachausschüssen, den Haushaltsplan in zwei aufeinander folgenden Sitzungen zu beraten.

Begründung:

Die Ausschussmitglieder müssen nach der ersten Beratung in den Fachausschüssen, die Möglichkeit haben in den Fraktion die Inhalte und aufgeworfenen Probleme darzustellen und zu beraten. Ziel muss es sein, in den folgenden Beratungen in den Fachausschüssen, mit abgestimmten Positionen auftreten und entscheiden zu können.

Anlage/n:

- keine

Christa Hagemann
Fraktionsvorsitzende

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1032

Federführend:
SPD-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 20.10.2014

Beteiligt:

Verfasser: SPD-Fraktion

Einführung einer Jahreskarte für touristische Einrichtungen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird gebeten, ergänzend zur Entgeltordnung für die Nutzung der Aussichtsplattform St. Georgen, von St. Marien mit Turm- oder Filmvorführung und des Rathauskellers VO/2014/1020 einen personengebundenen Tarif einer Jahresnutzung anzubieten. Dieser könnte im Moment die in der Vorlage genannten Attraktionen umfassen und zukünftig um das Schabbelhaus erweitert werden.

Begründung:

Es ist zu bedenken, dass für Touristen Besuche der Aussichtsplattform St. Georgen, von St. Marien mit Turm- oder Filmvorführung oder des Rathauskellers, wahrscheinlich eine einmalige Angelegenheit bei einem Besuch unserer Stadt sind. Für die Einwohner der Stadt ergibt sich jedoch ein anderes Nutzungsverhalten. Diese besuchen die Attraktionen zum Teil mehrfach alleine oder mit Ihren Gästen und über einen längeren Zeitraum im Laufe eines Jahres. Sollten Einwohner innerhalb eines Jahres die genannten Einrichtungen mehrmals nutzen wollen, käme es zu einer stärkeren finanziellen Beanspruchung für diejenigen, die ohnehin mit ihren Abgaben die Einrichtungen der Stadt finanzieren.

Mit der Einführung einer personengebundenen Jahreskarte zu einem Pauschalpreis könnte dies relativ einfach abgedeckt werden. Einwohner, die touristische Einrichtungen ihrer Stadt, möglicherweise auch in Begleitung, häufiger nutzen wollen, hätten einen verträglichen, günstigeren Preis zu entrichten. Dies könnte zu einer stärkeren Nutzung insgesamt, auch außerhalb der touristischen Hauptzeiten führen. Vor allem aber wäre es ein Beitrag zum Wohlbefinden der Wismarer Einwohner und zur Identifizierung mit unserer Stadt.

Anlage/n:

– keine

Kerstin Adam
Fraktionsvorsitzende

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1034

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 20.10.2014

Beteiligt:

Verfasser:

Mindestabstand Windenergieanlagen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister und den Bürgerschaftspräsidenten, sich bei der Landesregierung sowie den im Landtag vertretenen demokratischen Parteien dafür einzusetzen, die im Bundestag beschlossene Länderöffnungsklausel, die den Ländern die Befugnis erteilt, von der Regelung des § 249 Abs. 3 BauGB Gebrauch zu machen und eine dynamische Abstandsregelung zwischen WEA und anderer zulässiger Nutzung festzulegen, in Landesrecht umzusetzen.
2. Die Landesregierung soll die folgenden Punkte in die Gesetzgebung aufnehmen:
 - a) Der Abstand von Windkraftanlagen zu den Grenzen der Wohnbebauung muss mindestens das Zehnfache der Anlagenhöhe ($10 H - H = \text{Nabenhöhe} + \text{Radius des Rotors}$) betragen.
 - b) Windkraftanlagen, die nicht im Einklang mit der 10 H Regelung stehen, können nur errichtet werden, wenn das über einen Bebauungsplan geregelt wurde.

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber nahm eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1994, worin es bestätigte, dass WEA ohne einen ausdrücklichen Privilegierungstatbestand im Außenbereich nicht privilegiert sind zum Anlass, ab den 01.01.1997 Anlagen zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie im Außenbereich zu privilegieren.

Die technischen Vorgaben für WEA haben sich seitdem grundlegend geändert. Ende der 90er Jahre waren Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 100 m gängig. Die Gesamthöhe der aktuellen Generation beträgt derzeit bis über 200 m. Es ist somit zu überlegen, ob WEA heutiger Dimension von bis zu 220 m Gesamthöhe überhaupt noch den Zielen und Voraussetzungen der baurechtlichen Privilegierung entsprechen.

Diese Entwicklung hat Auswirkungen auf die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Errichtung von WEA sowohl in ihrem näheren Wohnumfeld als auch das Landschaftsbild betreffend.

Bisher wurde gern das Argument benutzt „Gemeindlicher Wille – die letzte Entscheidung“, wie es auch in der Broschüre „Neue Flächen für die Windenergienutzung“, herausgegeben vom Regionalen Planungsverband Westmecklenburg für Jedermann nachzulesen ist. Dieses Argument wurde mit dem Rechtsgutachten „Rechtssichere Verankerung des gemeindlichen Willens bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP 2011 Westmecklenburg“ ganz eindeutig widerlegt. Das Hauptargument für die Akzeptanz der Energiewende in breiten Schichten unserer Bevölkerung ist damit verloren gegangen. Das große Projekt Energiewende braucht aber die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land. Sie sind es, die die Energiewende voranbringen.

Deshalb wäre jetzt der Zeitpunkt gekommen, eine Regelung einzuführen, die den Kommunen Entscheidungsspielräume eröffnet, die sie derzeit für die Betroffenheit vor Ort und die örtlichen Belange nicht haben, weil es nämlich auf Grund der Privilegierung und bei Einhaltung des immissionsschutzrechtlichen Mindestabstands momentan bei den Einzelgenehmigungen von WEA einen Anspruch des Betreibers auf Genehmigung gibt.

Es ist eine höhenbezogene Abstandsregelung festzulegen, die angemessen ist und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt. Dazu muss ein gerechter Ausgleich zwischen den berührten öffentlichen Belangen – der Forderung nach erneuerbarer Energie einerseits und dem Schutz von Mensch, Natur und Landschaftsbild sowie vor optisch erdrückender Wirkung andererseits – ermöglicht werden. Bei der Abwägung dieser Belange erweist sich ein Faktor von 10 als angemessen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg bei ihrem Beschluss zu den regionalen Ausweisungskriterien eine 10 H Regelung bereits aufgenommen haben. Die Hansestadt Wismar als Kreisstadt des Landkreises Nordwestmecklenburg unterstützt dieses Vorhaben.

Eine 10 H Regelung bedeutet eine Entprivilegierung von WEA, die diesen Abstand zur Wohnbebauung nicht einhalten. Das hat zur Folge, dass WEA, die in einem geringeren Abstand errichtet werden sollen – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einem Bebauungsplan (B-Plan) – nicht mehr als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sondern als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu behandeln sind. Damit ist für die Errichtung von entprivilegierten WEA regelmäßig eine Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Bei Einhaltung der 10 H Regelung ist die Errichtung von privilegierten WEA ohne eine zusätzliche Bauleitplanung möglich. Für nichtprivilegierte Vorhaben wird dagegen in der Regel eine entsprechende Bauleitplanung erforderlich sein. Demnach wird der Windenergie durch die Möglichkeit der Gemeinden, durch B-Pläne geringere Abstände zuzulassen, weiter Raum verschafft.

Mit einer Regelung auch für entprivilegierte WEA Baurecht zu schaffen, wird die kommunale Planungshoheit der Gemeinden nicht etwa beschränkt, sondern eher gestärkt. Mit der Möglichkeit einer kommunalen Bauleitplanung für entprivilegierte WEA zuzulassen, erhält die Gemeinde wieder das letzte Wort, sie hat einen gewissen Entscheidungsspielraum und kann wieder mitbestimmen. Damit wäre dem Gedanken, „die Gemeinde hat die letzte Entscheidung“ tatsächlich wieder Rechnung getragen.

Die Bürger müssen in ihren Gemeinden und über ihre Gemeinde wieder mitreden dürfen. Wenn ein Land seinen Bürgern das versagt, handelt es kommunalunfreundlich, also nicht bürgerfreundlich.

Anlage/n:

- keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1035

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 20.10.2014

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Berichte des Bürgermeisters in den Bürgerschaftssitzungen

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird aufgefordert, in den Bürgerschaftssitzungen unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Bürgermeisters“ über Sachverhalte und Entscheidungen in seinem Zuständigkeitsbereich zu berichten, um sowohl die Mitglieder der Bürgerschaft als auch die Bürgerinnen und Bürger über wesentliche Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu informieren.

Auf die Ankündigung von allgemeinen kulturellen oder ähnlichen Veranstaltungen ist in Zukunft zu verzichten.

Begründung:

Sowohl über die Einstellung des neuen Pressesprechers der Hansestadt Wismar, als auch über den Empfang der Teilnehmer des Russlandtages hat die Bürgerschaft aus der Presse erfahren. Über den Stand der – in der Bürgerschaft umstrittenen – Verlagerung der Tourist-Information in das Weltkulturerbe-Haus und damit über die Gründe der späteren Eröffnung gibt es keine Informationen. Dies sind aktuelle Beispiele fehlender Mitteilungen des Bürgermeisters in den Bürgerschaftssitzungen über bedeutende Sachverhalte; weitere ließen sich anführen. Dagegen erfolgen Veranstaltungsankündigen ohne direkten Bezug zur kommunalpolitischen Arbeit, die ohnehin im Stadtanzeiger und in der Presse mitgeteilt werden. Auf diese kann verzichtet werden.

Anlage/n:

– keine

Michael Werner
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1036

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 20.10.2014

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Grundsatzentscheidung zur Weiterentwicklung des Technischen Landesmuseums

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Bürgermeister wird aufgefordert innerhalb der nächsten drei Monate verschiedene Varianten für die weitere Entwicklung des Technischen Landesmuseums vorzulegen. Dazu gehören insbesondere der mögliche 2. Bauabschnitt, das Depot und daraus resultierende inhaltliche und organisatorische Fragen. Die finanziellen Auswirkungen sind kurz-, mittel- und langfristig transparent darzustellen.

2. Der Bürgermeister wird aufgefordert, über die Reaktion der Landesregierung auf die Aufforderung der Bürgerschaft vom 27.03.2014 zu einer höheren finanziellen Beteiligung des Landes an den Kosten des TLM zu berichten.

Begründung:

Im Februar 2014 wurden seitens der Verwaltung drei Varianten zur weiteren Entwicklung des Technischen Landesmuseums vorgelegt. Diese Beschlussvorlage VO/2014/0841 wurde im Finanz- und Liegenschafts- sowie im Bauausschuss beraten. Jedoch wurde keine Entscheidung getroffen, die Vorlagen wurden zurückgestellt und nicht wieder zur Entscheidung vorgelegt. In zwei der drei Varianten war die Reithalle als Depot vorgesehen. Zwischenzeitlich zeichnete sich in der Bürgerschaft ab, dass eine Nutzung der Reithalle als Depot nicht favorisiert wird. Zum Beispiel forderte die SPD-Fraktion mit der Vorlage VO/2014/0874 den Bürgermeister auf, alternative Depotstandorte zu prüfen. Damit hat sich die Ausgangslage für das weitere Verfahren verändert, weswegen eine neue Variantenprüfung notwendig erscheint. In den Varianten sollten die finanziellen Auswirkungen stets mit den maximalen möglichen Kosten dargestellt werden, um mögliche spätere Kostenerhöhungen zu verhindern.

Die Bürgerschaft hält es weiterhin für erforderlich, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern stärker an der Finanzierung des Technischen Landesmuseums zu beteiligen ist. Dafür ist die Berichterstattung des Bürgermeisters notwendig.

Anlage/n: – keine

Michael Werner
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1037

Federführend:
FÜR-WISMAR-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 20.10.2014

Beteiligt:

Verfasser: FÜR-WISMAR-Fraktion

Veränderung der Gebührenpflicht für Bewohnerparken in der Altstadt

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Für Einwohner mit einem Bewohnerparkausweis A oder B sowie mit KFZ-Kennzeichen HWI ist das Parken im Bereich der Altstadt Wismar in der Zeit vom 01. November bis 31. März in den ersten zwei Stunden gebührenfrei. Die Parkzeit ist mit einer Parkscheibe anzuzeigen.

Begründung:

Die Erfahrungen aus mittlerweile zweijähriger Parkraumbewirtschaftung in der Altstadt zeigen, dass kostenpflichtige Parkplätze selbst in touristischen Hochzeiten leer bleiben und Parkraum zur Verfügung steht, der den Bewohnern zu günstigeren Bedingungen zur Verfügung gestellt werden könnte, ohne den Parkraum unverhältnismäßig zu verknappen.

In den Wintermonaten mit weniger Besuchern steigt die Notwendigkeit für die Bewohner, das Auto zu benutzen. Für diese Zeit sollten die Parkbedingungen bürgerfreundlicher gestaltet werden.

Der Vorschlag berücksichtigt, dass eine solche Lösung ohne großen technischen Aufwand und leicht kontrollierbar umzusetzen ist.

Anlage/n:

- keine

Michael Werner
Fraktionsvorsitzender

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1038

Federführend:
Fraktion FDP/GRÜNE

Status: öffentlich

Datum: 20.10.2014

Beteiligt:

Verfasser: Fraktion FDP/GRÜNE

Einrichten von Ortsteilbeiräten in der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Einrichtung von Ortsteilbeiräten in der Hansestadt Wismar zu prüfen. Hierbei sollte insbesondere berücksichtigt werden, wie viele solcher Beiräte sinnvoll wären, wie deren Organisation und Koordination erfolgen könnte und wie diese ins Leben gerufen werden könnten.

Begründung:

In der Hansestadt Wismar sind bereits erste Schritte zur Organisation von Bürgerbeteiligung, z.B. in Form des Altstadtbeirates oder des Beteiligungsverfahrens "St. Marien", gemacht worden. Um diesen Prozess weiter auszubauen und Bürgerbeteiligung in unserer Hansestadt zu profilieren können Ortsteilbeiräte einen wichtigen Beitrag leisten. In vielen Städten und Gemeinden wurden bereits solche eingerichtet. Ortsteilbeiräte können einen wichtigen Beitrag zur Arbeit der Bürgerschaft liefern, bieten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit Entscheidungen aktiv und direkt mitzugestalten und das Leben in den Ortsteilen zu beleben.

Anlage/n:

- keine

Tino Schwarzrock
stellv. Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1039

Federführend:
Fraktion FDP/GRÜNE

Status: öffentlich

Datum: 20.10.2014

Beteiligt:

Verfasser: Fraktion FDP/GRÜNE

Überprüfung aller Bürgerschaftsmitglieder durch die Stasi-Unterlagenbehörde
--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Überprüfung aller Bürgerschaftsmitglieder bei der Stasi-Unterlagenbehörde zu veranlassen. Zur Überprüfung aller Bürgerschaftsmitglieder auf eine Zusammenarbeit mit der Staatssicherheit der ehemaligen DDR wird ein zeitweiliger Sonderausschuss gemäß § 9 der Hauptsatzung gebildet. Dieser setzt sich aus 9 Bürgerschaftsmitgliedern zusammen. Der Sonderausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bürgerschaft zur Kenntnis gegeben wird. Der Sonderausschuss veranlasst das Einholen der nötigen Informationen von den Bürgerschaftsmitgliedern zur Vorlage bei der Stasi-Unterlagenbehörde und wertet die von dieser eingehenden Informationen aus und erstellt hierüber einen Abschlussbericht für die Bürgerschaft.

Begründung:

Mit der Kommunalwahl 2014 wurde auch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar neu gewählt. Da diese nun neu zusammengesetzt ist und die letzte Überprüfung vor einigen Jahren stattfand ist eine aktuelle Überprüfung angezeigt.

Anlage/n:

- keine

Tino Schwarzrock
stellv. Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1040

Federführend:
Fraktion FDP/GRÜNE

Status: öffentlich

Datum: 20.10.2014

Beteiligt:

Verfasser: Fraktion FDP/GRÜNE

Aufstellung einer Überdachung an der Bushaltestelle Marktplatz Wismar und Bestandsaufnahme der Infrastruktur der Haltestellen im Stadtgebiet der HWI

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Aufstellung einer Überdachung an der Bushaltestelle am Marktplatz Wismar zu prüfen.

Der Bürgermeister wird weiterhin beauftragt, eine Bestandsaufnahme der Infrastruktur der Haltestellen, der fehlenden Bushaltestellenüberdachungen und gegebenenfalls fehlender Sitzgelegenheiten durchzuführen und die Errichtung von weiteren Überdachungen und Sitzgelegenheiten zu prüfen.

Begründung:

Der öffentliche Nahverkehr soll attraktiver werden in Wismar, damit mehr Menschen vom Pkw auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen und die Innenstadt weniger Belastungen durch Lärm- und Abgasemissionen ausgesetzt ist.

Dazu sind viele unterschiedliche Maßnahmen notwendig. Es gehört auch dazu, den Aufenthalt beim Warten auf den Bus angenehmer zu gestalten. Besonders die Bushaltestelle am Marktplatz Wismar ist hoch frequentiert, da hier viele Buslinien Haltepunkte haben, so dass viele Menschen dort auf den Bus warten. Besonders im Herbst und Winter ist hier ein Schutz vor Regen und anderen Niederschlägen bisher nicht gegeben, da hier nur eine Sitzbank zum Warten aufgestellt wurde, eine Überdachung aber fehlt.

Auch an anderen Bushaltestellen im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar fehlen überdachte Sitzgelegenheiten an Bushaltestellen.

Anlage/n:

- keine

Tino Schwarzrock
stell. Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Auskünfte / Anfrage gem. KV M-V

Nr.:

BA/2014/1033

Federführend:
SPD-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 20.10.2014

Beteiligt:

Verfasser: SPD-Fraktion

1. Anfrage, Sitzung der Bürgerschaft am 30.10.2014

Schaltzeiten der Beleuchtung in der Tonnenhofstraße

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	30.10.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

In den letzten Jahren haben sich im Gewerbegebiet Haffeld viele unterschiedliche Unternehmen angesiedelt, die mit Ihren Beschäftigten das wirtschaftliche Zentrum der Hansestadt bilden. Diese Betriebe arbeiten im Schichtsystem. In den meisten Firmen beginnt die Frühschicht um 6:00 Uhr und endet um 14:00 Uhr, die Spätschicht erstreckt sich von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr und die Nachtschicht startet um 22:00 Uhr und endet dann um 6:00 Uhr.

Ein dort arbeitender Bürger hat sich mit dem Hinweis an uns gewandt, dass die Straßenlaternen entlang der Tonnenhofstraße in der letzten Zeit nicht in Betrieb waren.

An dieser Straße liegt ein Großteil der Unternehmen. Viele Arbeitnehmer ohne Auto benutzen den Fußgänger- und Radweg. Gerade für die Sicherheit dieser Arbeitnehmer ist eine gute Ausleuchtung der Straße und des Fußgängerweges unablässig.

Wir sind uns bewusst, dass auf Grund des bestehenden Haushaltssicherungskonzeptes Kosten bei der Straßenbeleuchtung eingespart werden müssen. Jedoch geht es bei dem geschilderten Fall um die Sicherheit der Beschäftigten.

Wir haben dazu folgende Anfragen.

1. Wie sind die Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung im Bereich der Tonnenhofstraße und werden auch die Randzeiten (Duschen und Umziehen) mit berücksichtigt?
2. Inwieweit ist die Beleuchtung in diesem genannten Bereich auch nach 22.00 Uhr gesichert?

Kerstin Adam
Fraktionsvorsitzende

(Diese Anfrage/Antwort wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)